



Kundeninformationen

01/2015

Wichtige Informationen zu Ihrer Rechtsschutz-Versicherung

- Allgemeine Vertragsinformationen
- Wichtige Anzeigepflichten gem. § 19 Absatz 5 VVG
- Merkblatt zur Datenverarbeitung
- Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2012)
- Rechtsschutz in Stichworten

Inhalt

- Allgemeine Vertragsinformationen	3
- Wichtige Anzeigepflichten gem. § 19 Absatz 5 VVG	5
- Merkblatt zur Datenverarbeitung	7
- Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2012)	9
Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR 2012)	23
Garantierter Einschluss von prämieneutralen Leistungserweiterungen/-verbesserungen	24
Vorsorge-Rechtsschutz	24
Klausel für Automatische Leistungsaktivierung (auch AuLa genannt)	24
EXPERT-Klauseln zu §§ 21, 25, 26, 27, 28 und 28 a ARB	25
PRESTIGE-Klauseln zu §§ 21, 25, 26, 27, 28 und 28 a ARB	26
Sonderbedingungen zur Erweiterung des Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutzes gem. § 27 ARB	27
Sonderbedingungen zur Erweiterung des Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzes für Selbständige gem. § 28 ARB	27
- Rechtsschutz in Stichworten	29



1. Identität des Versicherers

Ihr Vertragspartner ist die
DMB Rechtsschutz-Versicherung AG,
Bonner Straße 323, 50968 Köln.
Sie hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft.
Sitz und Registergericht sind in Köln (HRB 13424).

2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

DMB Rechtsschutz-Versicherung AG
Sitz und Registergericht: Köln HRB 13424
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Franz-Georg Rips
Vorstand: Dr. Wolfgang Hofbauer, Lukas Siebenkotten
Anschrift: Bonner Straße 323, 50968 Köln
Telefon: 0221/37638-0, Fax: 0221/37638-11

3. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und zuständige Aufsichtsbehörde

Gegenstand der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb einer Rechtsschutzversicherung. Sie steht unter der staatlichen Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Postfach 12 53, 53002 Bonn.

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

- a) Die für das Versicherungsverhältnis geltenden Bedingungen sind den Ihnen ausgehändigten Unterlagen beigelegt. Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- b) Angaben über die Art, den Umfang, die Fälligkeit und die Erfüllung der Leistung des Versicherers finden Sie in dem beigelegten Versicherungsschein sowie in den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2012), mit besonderen Vereinbarungen und Klauseln.

5. Gesamtpreis der Versicherung

Die gesamte zu entrichtende Prämie für Ihren Rechtsschutzvertrag können Sie dem beigelegten Versicherungsschein entnehmen. Falls Sie zusätzliche Leistungen (Zusatzversicherungen) eingeschlossen haben, finden Sie an dieser Stelle auch die Aufteilung der Prämie auf Haupt- und Zusatzversicherungen.

6. Zusätzliche Kosten

Zusätzlich zu dem unter Punkt 5 genannten Gesamtpreis der Versicherung werden von uns keine weiteren planmäßigen Gebühren oder Kosten erhoben. Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich anstehenden Kosten als pauschale Abgeltungsprämie gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt beispielsweise bei Erstellung einer Ersatzurkunde oder von Abschriften des Versicherungsscheins, schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgeprämien, Verzug bei Folgeprämien, Rückläufern im Lastschriftverfahren oder Durchführung von Vertragsänderungen.

7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien können Sie dem beigelegten Versicherungsschein, den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung sowie den besonderen Vereinbarungen und Klauseln entnehmen. Insbesondere möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir bei nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie – solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten können. Ist die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Auch wenn Sie Folgeprämien trotz unserer Mahnung nicht zahlen, können Sie den Versicherungsschutz verlieren. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung. Die Fälligkeit der Prämie können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

8. Befristung der Gültigkeitsdauer dieser Informationen

Die Ihnen zur Verfügung gestellten Allgemeinen Vertragsinformationen sind für den Zeitraum von 6 Wochen gültig, sofern der gewählte Tarif nicht früher für den Verkauf geschlossen werden muss. Für einen einmal abgeschlossenen Vertrag bleiben sie selbstverständlich während der gesamten Vertragslaufzeit verbindlich.

9. Angaben über das Zustandekommen des Vertrags/Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in dem beigefügten Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Ihr Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags angenommen haben bzw. wenn wir Ihre Annahmeerklärung zu unserem Antrag erhalten haben. Ist die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet (vgl. Punkt 7). Vorbehaltlich Ihres Widerrufsrechts nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sind wir berechtigt, Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags bis zum Ablauf von 1 Monat anzunehmen. Diese Annahmefrist beginnt mit dem Tag der Antragstellung. Haben wir Ihnen einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags unterbreitet, so halten wir uns 6 Wochen an diesen Antrag gebunden.

10. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Anschrift: DMB Rechtsschutz-Versicherung AG,
Bonner Straße 323, 50968 Köln

E-Mail: info@dmb-rechtsschutz.de
Telefon: 0221/37638-0
Fax: 0221/37638-11

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihrer Prämie, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihrer Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, erstatten wir Ihnen Ihre gesamte Prämie. Prämien erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

11. Laufzeit des Vertrags

Den vereinbarten Versicherungsbeginn finden Sie im beigefügten Versicherungsschein. Dort ist auch der vereinbarte Ablauf der Versicherung angegeben.

12. Beendigung des Vertrags

Der vereinbarte Ablauf der Versicherung ist im Versicherungsschein angegeben. Nähere Angaben zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen finden Sie in den beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (besondere Vereinbarungen und Klauseln).

13. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Informationen über das zuständige Gericht finden Sie in den beigefügten Allgemeinen Bestimmungen für die Rechtsschutz-Versicherung.

14. Sprache der Versicherungsbedingungen, der Kommunikation und dieser Information

Die Kommunikation mit Ihnen führen wir in deutscher Sprache. Das bedeutet, dass alle Vertragsunterlagen wie zum Beispiel die Versicherungsbedingungen, diese Information und die übrigen Verbraucherinformationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit Ihres Vertrags in deutscher Sprache erfolgen.

15. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Soweit private Risiken betroffen sind, können Sie das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Den Ombudsmann der Versicherungen erreichen Sie wie folgt:

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Telefon: 0800/3696000
Fax: 0800/3699000

Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V.,
Leipziger Straße 121, 10117 Berlin

Von der Inanspruchnahme des kostenlosen außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

16. Beschwerdemöglichkeit bei der Aufsichtsbehörde

Bitte richten Sie bei Unstimmigkeiten Ihre Beschwerden vorrangig an uns oder den betreuenden Vermittler. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die unter Punkt 3 genannte zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.



Belehrung über die Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (Mitteilung gem. § 19 Absatz 5 VVG)

Damit wir Ihren Versicherungsvertrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur eine geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG, Bonner Str. 323, 50968 Köln schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer solchen Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrenerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrenerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorlagen. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leis-

tung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand – weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles – noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns ein Teil der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrenumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst nach laufender Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrenabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen.

Auf dieses Recht werden wir in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir

die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis der Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden sei, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.



Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung effizient und wirtschaftlich erfüllen. Nur mit EDV lassen sich Versicherungsverträge schnell und wirtschaftlich verwalten. Der durch den Einsatz der EDV verbesserte Schutz der Versichertengemeinschaft vor Missbrauch ist den diesbezüglich verwendeten manuellen Verfahren weit überlegen und kommt letztlich im Rahmen der Prämienkalkulation jedem Versicherten zugute. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag bzw. Ihre Angebotsanfrage eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrags hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Vertragsabschlusses oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung bzw. Angebotsanfrage ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerrufs oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag bzw. der Angebotsanfrage. Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Rechtsanwalts geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir die Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Ein-

zelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadensbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelaufene oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfrage zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenshöhe und Schadenstag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme.

Solche Hinweissysteme gibt es beim Verband der Lebensversicherungsunternehmen, beim Gesamtverband der Versicherungswirtschaft GDV (Zusammenschluss der bisherigen Verbände: Verband der Haftpflichtversicherer, Unfallversicherer, Autoversicherer und Rechtsschutzversicherer – HUK-Verband-, Verband der Sachversicherer, Deutscher Transportversicherungs-Verband) sowie beim Verband der privaten Krankenversicherung. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Kfz-Versicherer

Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauches besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung

Lebensversicherer

Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer
- wegen verweigerter Nachuntersuchung
- Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers
- Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge

Zweck: Risikoprüfung

Rechtsschutzversicherer

- vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens vier Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten

- vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung

Sachversicherer

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachtes des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadensummen erreicht sind

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs

Transportversicherer

Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauches) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch

Unfallversicherer

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen
- außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherungen) und andere Finanzdienstleistungen wie Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen oder Immobilien werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. Auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten (sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebotes unseres Unternehmens bzw. unserer Kooperationspartner) werden Sie möglicherweise von einem Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Der Vermittler Ihres bei uns abgeschlossenen Versicherungsvertrags verarbeitet und nutzt selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung. Auch wird er von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft über alle bei uns zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Herkunft, außerdem über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, ebenso über den Zweck der Speicherung sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Ein Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten richten Sie bitte stets an Ihren Versicherer.

8. Information zur Bonitätsprüfung

1. Wir nutzen Informationen aus dem Handelsregister, dem Schuldnerverzeichnis und dem Verzeichnis über private Insolvenzen. Zweck ist es, die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers bzw. des Interessenten zu überprüfen, um Kosten – insbesondere für die Gemeinschaft unserer Kunden – zu vermeiden, die bei

Zahlungsunfähigkeit eines Kunden entstehen. Wir holen diese Auskunft selbst ein oder bedienen uns dazu einer Auskunftsfirma.

2. Die an uns übermittelten Angaben beziehen sich konkret auf das Zahlungsverhalten des Antragstellers in dessen Vergangenheit. Die Auskunftsfirma erfasst dabei u. a. folgende Merkmale: Name, Titel, Adresse, Geburtsdatum sowie eidesstattliche Versicherungen, Mahnbescheide, Haftanordnungen, Insolvenzen, Erledigungsvermerke, Sperrungen, erlassene Vollstreckungsbescheide und Zwangsvollstreckungsaufträge aufgrund von Titeln.

3. Zur Einschätzung des Risikos von künftigen Zahlungsausfällen erstellt eine Auskunftsfirma für uns außerdem eine Prognose zur Einschätzung der zukünftigen Zahlungsfähigkeit des Antragstellers. Dazu wird von der Auskunftsfirma auf der Grundlage bewährter mathematisch-statistischer Analyseverfahren und unter Einbeziehung von Erfahrungswerten über vergleichbare Verbrauchergruppen ein einzelner Scorewert gebildet, welcher dem Versicherer eine Einschätzung hinsichtlich der zukünftigen Zahlungsfähigkeit des Antragstellers ermöglicht. Die Scorewert-Ermittlung erfolgt über Berechnung von Durchschnittsgrößen und Wahrscheinlichkeitswerten für Vergleichsgruppen, die ähnliche Merkmale aufweisen wie der Antragsteller, wobei die Grunde liegenden Informationen beispielsweise aus öffentlich zugänglichen Quellen und aus Wohnort- und Gebäudedaten entnommen werden. Ähnliche Methoden nutzt man seit langem in der Markt- und Meinungsforschung, um z. B. Wahlergebnisse zu prognostizieren. Damit Verwechslungen hinsichtlich der Person des Antragstellers oder Kunden vermieden werden, ist es erforderlich, den Namen, die Anschrift und ggf. das Geburtsdatum an die Auskunftsfirma weiter zu geben.

4. Nach dem Bundesdatenschutzgesetz haben Sie einen Anspruch darauf, über alle zu Ihrer Person gespeicherten Daten und ihre Herkunft sowie über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und den Zweck der Speicherung informiert zu werden. Der Anspruch besteht sowohl gegenüber uns als Versicherer als auch gegenüber den von uns eingeschalteten Auskunftsfirmen. Die Auskünfte und weitere Erläuterungen zu den angewendeten Verfahren erhalten Sie beim betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Versicherers und der entsprechenden Auskunftsfirma. Zurzeit arbeiten wir mit folgender Auskunftsfirma zusammen: InFoScore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden.

Stand: 01/2015



**Allgemeine Bedingungen für die
Rechtsschutz-Versicherung der
DMB Rechtsschutz-Versicherung AG
2012**

der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG

1. Inhalt der Versicherung

Aufgaben der Rechtsschutzversicherung	§ 1
Leistungsarten	§ 2
Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten	§ 3
Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit-Stichentscheid	§ 3a
Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz	§ 4
Versichererwechsel	§ 4a
Leistungsumfang	§ 5
Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens für Nichtselbständige	§ 5a
Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens für Selbständige - Wirtschaftsmediation	§ 5b
Örtlicher Geltungsbereich	§ 6

2. Versicherungsverhältnis

Beginn des Versicherungsschutzes	§ 7
Dauer und Ende des Vertrags	§ 8
Versicherungsjahr	§ 8a
Prämie	§ 9
A. Prämienzahlung	
B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster Prämie	
C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgeprämie	
D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung	
E. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	
Prämienreduzierung bei Arbeitslosigkeit	§ 9a
Prämienanpassung	§ 10
Änderung der für die Prämienbemessung wesentlichen Umstände	§ 11
Wegfall des versicherten Interesses	§ 12
Kündigung nach Versicherungsfall	§ 13
Gesetzliche Verjährung	§ 14
Rechtsstellung mitversicherter Personen	§ 15
Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	§ 16

3. Rechtsschutzfall

Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls	§ 17
Entfällt	§ 18
Entfällt	§ 19
Zuständiges Gericht. Anzuwendendes Recht	§ 20

4. Formen des Versicherungsschutzes

Verkehrs-Rechtsschutz	§ 21
Fahrer-Rechtsschutz	§ 22
Entfällt	§ 23
Berufs-Rechtsschutz für Selbständige, Rechtsschutz für Firmen	§ 24
Privat- und Berufs-Rechtsschutz	§ 25
Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz	§ 26
Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz	§ 27
Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbständige	§ 28
Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Ärzte, Apotheker, medizinische Berufe und Bereiche	§ 28 a
Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken	§ 29

5. Klauseln und Sonderbedingungen zu den ARB 2012

Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR 2012)	
Garantierter Einschluss von prämieneutralen Leistungserweiterungen/-verbesserungen	
Vorsorge-Rechtsschutz	
Klausel für Automatische Leistungsaktivierung (auch AuLa genannt)	
EXPERT-Klauseln zu §§ 21, 25, 26, 27, 28 und 28 a ARB	
PRESTIGE-Klauseln zu §§ 21, 25, 26, 27, 28 und 28 a ARB	
Sonderbedingungen zur Erweiterung des Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutzes gem. § 27 ARB	
Sonderbedingungen zur Erweiterung des Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzes für Selbständige gem. § 28 ARB	

1. Inhalt der Versicherung

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutz-Versicherung

Die DMB Rechtsschutz erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

§ 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann mit der DMB Rechtsschutz in den Formen der §§ 21 bis 29 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz

a) Schadensersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;

b) Arbeits-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;

c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;

d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus (auch über Internet im eigenen Namen und Interesse abgeschlossenen) privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b) oder c) enthalten ist und kein Zusammenhang besteht mit dem Erwerb oder der Veräußerung von

Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;

e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;

f) Sozialgerichts-Rechtsschutz

- aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten in ursächlichem Zusammenhang mit den Folgen eines Verkehrsunfalls (Sozialgerichts-Rechtsschutz in Verkehrssachen);
- bb) in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten;

g) Verwaltungs-Rechtsschutz

- aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten (Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen);
- bb) in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im privaten Bereich für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten (Verwaltungsgerichts-Rechtsschutz);

h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;

i) Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfs

- aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, der DMB Rechtsschutz die Kosten zu erstatten, die diese für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;

- bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat.

Es besteht also kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf

- eines Verbrechens in jedem Fall,
- eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Betrug, Diebstahl).

Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;

j) **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz**

für die Verteidigung wegen des Vorwurfs

- aa) einer verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeit;
- bb) einer sonstigen Ordnungswidrigkeit;

k) **Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht**

Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz Rechtsschutz für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtsangelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen;

l) **Opfer-Rechtsschutz**

für die Tätigkeit eines Rechtsanwalts für die versicherte Person als Nebenkläger einer vor einem deutschen Strafgericht erhobenen öffentlichen Klage, als Verletztenbeistand im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs und bei der außergerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), vorausgesetzt, die versicherte Person ist Opfer einer rechtswidrigen Tat nach den

- §§ 174-180, 182 Strafgesetzbuch (StGB) – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- §§ 224, 225, 226, 340 Abs. 3 i. V. m. §§ 224, 225, 226 StGB – Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit,
- §§ 234, 234a, 235, 239 Abs. 3 und 4, 239a und b StGB – Straftaten gegen die persönliche Freiheit,
- §§ 211, 212, 221 und 222 StGB – Straftaten gegen das Leben.

Ist eine versicherte Person durch eine der oben genannten Straftaten getötet worden, besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners, der Eltern, Kinder und Geschwister des Opfers als Nebenkläger.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- (1) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
 - b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
 - c) Bergbauschäden an Grundstücken oder Gebäuden;
 - d) aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstücks oder vom Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen nicht selbst zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils;
 - bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt;
 - cc) der genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt;
 - dd) der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben;
- (2) a) zur Abwehr von Schadensersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
- b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
- c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
- d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-,

Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;

- e) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;
 - f) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - aa) Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen und Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften;
 - bb) dem Ankauf, der Veräußerung, der Verwaltung von Wertpapieren (z. B. Aktien, Rentenwerten, Fondsanteilen), Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen, Beteiligungen (z. B. an Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften) und deren Finanzierung, soweit es sich nicht um vermögenswirksame Leistungen, Lebensversicherungen, Rentenversicherungen oder staatlich geförderte Altersvorsorge (z. B. Riester- oder Rürup-Renten) handelt;
 - g) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts, soweit nicht Beratungs-Rechtsschutz gem. § 2 k) besteht;
 - h) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen die DMB Rechtsschutz oder das für diese tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
 - i) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
 - j) in ursächlichem Zusammenhang mit Angelegenheiten aus dem Asyl-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht;
 - k) in ursächlichem Zusammenhang
 - aa) mit der Vergabe von Studienplätzen;
 - bb) mit beruflicher Ausbildungs- und Aufstiegsförderung;
 - cc) mit und aus dem Bereich des Prüfungsrechts für Hochschulabschlüsse;
 - l) in Verwaltungsverfahren, die dem Schutz der Umwelt (vor allem von Boden, Luft und Wasser) dienen, insbesondere Streitigkeiten aufgrund von Immissionsschutz- und Atomgesetzen;
- (3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
 - b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
 - c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
 - d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
 - e) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes;
- (4) a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrags untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
 - b) sonstiger Lebenspartner (nichteheliche und nicht eingetragene Lebenspartner, gleich welchen Geschlechts) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;
 - c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalls auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
 - d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
- (5) soweit in den Fällen des § 2 a) bis h) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die von der DMB Rechtsschutz für ihn erbracht wurden.

§ 3 a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid

- (1) Die DMB Rechtsschutz kann den Rechtsschutz ablehnen,
 - a) wenn in einem der Fälle des § 2 a) bis g) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
 - b) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versicherungsgemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

- (2) Hat die DMB Rechtsschutz ihre Leistungspflicht gem. Abs. 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung der DMB Rechtsschutz nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten der DMB Rechtsschutz veranlassen, gegenüber dieser eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- (3) Die DMB Rechtsschutz kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gem. Abs. 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von der DMB Rechtsschutz gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Die DMB Rechtsschutz ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls
 - a) im Schadensersatz-Rechtsschutz gem. § 2 a) von dem Ereignis an, das dem verfolgten Anspruch zugrunde liegt (Folgeereignis);
 - b) im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gem. § 2 k) von dem Ereignis an, das eine Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;
 - c) in allen anderen Rechtsschutz-Leistungsarten von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

Die Voraussetzungen nach a) bis c) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gem. § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach § 2 b) bis g) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit), soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines Kauf- oder Leasingvertrags über ein fabrikneues Motorfahrzeug handelt.

- (2) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.
- (3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn
 - a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den späteren Rechtsverstoß nach Abs. 1 Satz 1 c) innerhalb des bei der DMB Rechtsschutz versicherten Zeitraums ausgelöst hat;
 - b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.
- (4) Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

§ 4 a Versichererwechsel

- (1) Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, besteht in Abweichung von § 4 Abs. 3 und Abs. 4 Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
 - a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 c) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
 - b) der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers gegenüber der DMB Rechtsschutz geltend gemacht wird; allerdings nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat und bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;

- c) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung während der Laufzeit eines Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 c) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht.

- (2) Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalls bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrags mit der DMB Rechtsschutz.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Die DMB Rechtsschutz erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt
 - a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalls im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts. Die DMB Rechtsschutz trägt in Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rats oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je Rechtsschutzfall eine Vergütung bis zu 250,- Euro zzgl. jeweiliger Mehrwertsteuer. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt die DMB Rechtsschutz bei den Leistungen gem. § 2 a) bis g) die Kosten in der ersten Instanz für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
 - b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwalts. Im letzteren Fall trägt die DMB Rechtsschutz die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. § 5 Abs. 1 a) Satz 2 gilt entsprechend. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt die DMB Rechtsschutz die Kosten in der ersten Instanz für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt. Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im europäischen Ausland eingetreten und eine zunächst betriebene Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland erfolglos geblieben, so dass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt die DMB Rechtsschutz zusätzlich die Kosten eines inländischen Rechtsanwalts bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland im Rahmen der gesetzlichen Gebühren bis zu einer Gebührensatzhöhe von 1,0;
 - c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen; die Kosten der Mediation richten sich hingegen ausschließlich nach den §§ 5 a und b;
 - e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
 - f) die übliche Vergütung
 - aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
 - Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
 - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;
 - bb) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers;
 - g) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei

- vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwältinnen geltenden Sätze übernommen;
- h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.
- (2) a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der von der DMB Rechtsschutz zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
- b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- (3) Die DMB Rechtsschutz trägt nicht
- a) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
- b) Kosten, die bei einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- c) die vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall;
- aa) die Selbstbeteiligung wird nicht angerechnet, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Wege der Mediation gem. § 5 a oder 5 b erledigt wurde;
- bb) die Selbstbeteiligung wird nicht angerechnet, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Wege der Mediation nicht erledigt werden konnte und der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Kostendeckungsanfrage in dem davorliegenden versicherten Zeitraum von drei Jahren keine Kostendeckungsanfrage bei der DMB Rechtsschutz gestellt hat. Versicherte Zeiträume bei einem anderen Rechtsschutzversicherer werden hierbei nicht angerechnet;
- d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250,- Euro;
- g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutz-Versicherungsvertrag nicht bestünde;
- h) Kosten im Rahmen einer einverständlichen Regelung für Forderungen, die selbst nicht streitig waren oder Kosten, die auf den nicht versicherten Teil von Schadensfällen entfallen;
- i) Kosten, die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bei gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen für eine erforderliche umweltbedingte Beseitigung und Entsorgung von Schadstoffen und Abfällen entstehen.
- (4) Die DMB Rechtsschutz zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalls werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (5) Die DMB Rechtsschutz sorgt für
- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
- b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zur vereinbarten Höhe für eine Kautionsleistung, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen gegen die eigene Person (z. B. gerichtlich angeordnete Untersuchungshaft) zu verschonen. Die vereinbarte Höchstleistung des Darlehens gilt in jedem Rechtsschutzfall als Gesamthöchstleistung für die Gewährung von Kautionsdarlehen. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalls werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen/Kautionsleistungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) für Notare;
- b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;

c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

- (7) Wenn der Versicherungsvertrag bei der DMB Rechtsschutz seit mindestens drei Jahren besteht und der Versicherungsnehmer keine Kostendeckungsanfrage bei der DMB Rechtsschutz gestellt hat, übernimmt die DMB Rechtsschutz einmalig bis zu 250,- Euro zugunsten des Versicherungsnehmers an Kosten durch eine bei einem Rechtsanwalt eingeholte Erstberatung, auch wenn (noch) keine Leistungspflicht besteht. Weitere Voraussetzungen sind, dass
- die Angelegenheit unter eine der vom Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers umfassten Leistungsarten fiel, und
 - die Beratung ausschließlich im eigenen rechtlichen Interesse des Versicherungsnehmers einzuholen ist.

§ 5 a Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens für Nichtselbständige

- (1) Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten. Die DMB Rechtsschutz vermittelt dem Versicherungsnehmer einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland und trägt dessen Kosten im Rahmen von Abs. 4.
- (2) Der Rechtsschutz für Mediation erstreckt sich auf die jeweils betroffene und versicherte Leistungsart.
- (3) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles gem. § 4. Eine Wartezeit besteht nicht.
- (4) Kommt mit Hilfe der DMB Rechtsschutz ein Mediationsvertrag zustande, trägt die DMB Rechtsschutz den auf den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil an den Kosten des von der DMB Rechtsschutz vermittelten Mediators bis zu 1.500,- Euro je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 3.000,- Euro. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt die DMB Rechtsschutz die Kosten anteilig am Verhältnis versicherter zu nicht versicherter Personen. Eine Selbstbeteiligung gilt für diese Leistung nicht.
- (5) Für die Tätigkeit des Mediators ist die DMB Rechtsschutz nicht verantwortlich. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4 und 7 bis 20 entsprechend.

§ 5 b Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens für Selbständige - Wirtschaftsmediation

- (1) Wirtschaftsmediation ist ein Verfahren zur freiwilligen außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten. Die DMB Rechtsschutz vermittelt dem Versicherungsnehmer bei Konflikten im Zusammenhang mit seiner freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland und trägt dessen Kosten im Rahmen von Abs. 4.
- (2) Der Rechtsschutz für Wirtschaftsmediation erstreckt sich auf die jeweils betroffene und versicherte Leistungsart. Die am Konflikt beteiligten Personen/Unternehmen müssen ihren Sitz in Deutschland haben.
- (3) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles gem. § 4. Eine Wartezeit besteht nicht.
- (4) Kommt mit Hilfe der DMB Rechtsschutz ein Mediationsvertrag zustande, trägt die DMB Rechtsschutz den auf den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil an den Kosten des von der DMB Rechtsschutz vermittelten Mediators bis zu 1.500,- Euro je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 3.000,- Euro. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen/Unternehmen beteiligt, übernimmt die DMB Rechtsschutz die Kosten anteilig am Verhältnis versicherter zu nicht versicherter Personen/Unternehmen. Eine Selbstbeteiligung gilt für diese Leistung nicht.
- (5) Für die Tätigkeit des Mediators ist die DMB Rechtsschutz nicht verantwortlich. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4 und 7 bis 20 entsprechend.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet würde.
- (2) Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Abs. 1 trägt die DMB Rechtsschutz die Kosten nach § 5 Abs. 1 bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,- Euro bei Rechtsschutz-

fällen, die dort während eines längstens drei Monate dauernden Aufenthalts eintreten, wenn und sowie die Interessenwahrnehmung außerhalb des Geltungsbereichs nach Abs. 1 notwendig ist. Dieser Versicherungsschutz besteht nicht

- für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;
- wenn der Aufenthalt des Versicherungsnehmers auf Versetzung oder Abordnung durch seinen Arbeitgeber zurückgeht.

2. Versicherungsverhältnis

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 9 B Abs. 1 Satz 1 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 8 Dauer und Ende des Vertrags

(1) Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

(2) Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

(3) Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres kündigen; die Kündigung muss der DMB Rechtsschutz drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

§ 8 a Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

§ 9 Prämie

A. Prämienzahlung

Die Prämien können je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresprämien entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei Monatsprämien einen Monat, bei Vierteljahresprämien ein Vierteljahr, bei Halbjahresprämien ein Halbjahr und bei Jahresprämien ein Jahr.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erste Prämie

(1) Fälligkeit der Zahlung

Die erste Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

(2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

(3) Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste Prämie nicht rechtzeitig, kann die DMB Rechtsschutz vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Dieses Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgeprämie

(1) Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

(2) Verzug

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete

Zahlung nicht zu vertreten hat. Die DMB Rechtsschutz ist berechtigt, Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

(3) Zahlungsaufforderung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann die DMB Rechtsschutz dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Fristsetzung ist nur wirksam, wenn die DMB Rechtsschutz darin die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Abs. 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

(4) Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

(5) Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann die DMB Rechtsschutz den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn sie den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Abs. 3 darauf hingewiesen hat. Hat die DMB Rechtsschutz gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Rechtsschutzfälle, die zwischen dem in Abs. 4 genannten Zeitpunkt (Ablauf der Zahlungsfrist) und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung/SEPA-Lastschrift-Mandat

(1) Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung/einem gültigen SEPA Mandat nicht widerspricht. Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von der DMB Rechtsschutz nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung der DMB Rechtsschutz erfolgt.

(2) Beendigung des Lastschriftverfahrens/SEPA-Lastschrift-Mandats

Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung/das gültige SEPA-Mandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, ist die DMB Rechtsschutz berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens/SEPA-Mandats zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn er von der DMB Rechtsschutz hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

E. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat die DMB Rechtsschutz, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 9 a Prämienreduzierung bei Arbeitslosigkeit

- (1) Wenn und solange der Versicherungsnehmer arbeitslos gemeldet (i. S. d. § 117 Sozialgesetzbuch III) oder berufs- oder erwerbsunfähig (§§ 43, 44 Sozialgesetzbuch VI) ist, wird der Versicherungsvertrag mit einer um 50 Prozent reduzierten Versicherungsprämie bis zum vereinbarten Vertragsablauf fortgesetzt. Die Prämienreduzierung kann jedoch längstens für ein Jahr gewährt werden. Die erstmalige Prämienreduzierung setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Befreiungsgrundes mindestens zwei Jahre ununterbrochen

- in einem ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach dem deutschen Recht stand und
- ein Arbeitsentgelt bezog, das über dem einer geringfügigen Beschäftigung lag.

- (2) Eine Prämienreduzierung nach Abs. 1 erfolgt nicht, wenn ein anderer, ausgenommen aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht, verpflichtet ist, die Versicherungsprämie zu zahlen oder es wäre, wenn diese Zusatzvereinbarung nicht bestünde.

Eine Prämienreduzierung erfolgt nicht, wenn eine andere Voraussetzung nach Abs. 1

- a) vor Versicherungsbeginn eingetreten ist oder
- b) innerhalb von 6 Monaten nach Versicherungsbeginn eintritt;
- c) in ursächlichem Zusammenhang mit militärischen Konflikten, inneren Unruhen, Streiks oder Nuklearschäden (ausgenommen durch medizinische Behandlung) steht oder

d) in ursächlichem Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat des Versicherungsnehmers steht, oder von ihm vorsätzlich verursacht worden ist.

- (3) Eine Prämienreduzierung im Bereich des Rechtsschutzes für Eigentümer von Wohnungen und Grundstücken nach § 29 ist ausgeschlossen, soweit der Versicherungsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Vermieter/Verpächter von Wohnungs- und/oder Gewerberaum umfasst.
- (4) Der Anspruch auf Prämienreduzierung ist unverzüglich geltend zu machen. Der DMB Rechtsschutz ist Auskunft zu erteilen über alle zu ihrer Feststellung erforderlichen Umstände und das Vorliegen ihrer Voraussetzungen gem. Abs. 1 ist durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nachzuweisen. Der Versicherungsnehmer hat der DMB Rechtsschutz unverzüglich anzuzeigen, wenn die Voraussetzungen für die Prämienreduzierung entfallen.

§ 10 Prämienanpassung

- (1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vomhundertsatz sich für die Rechtsschutz-Versicherung das Produkt von Schadenshäufigkeit und Durchschnitt der Schadenszahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenshäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenszahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle. Veränderungen der Schadenshäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenszahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.
- (2) Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für Versicherungsverträge gem. den §§ 21 und 22, gem. den §§ 23, 24, 25 und 29, gem. den §§ 26 und 27, gem. § 28, § 28 a nebst den zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.
- (3) Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Prämienänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Jahren mit zu berücksichtigen. Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächstniedrigere durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden. Im Falle einer Erhöhung ist die DMB Rechtsschutz berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Folgejahresprämie um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Die erhöhte Prämie darf die zum Zeitpunkt der Erhöhung geltende Tarifprämie nicht übersteigen.
- (4) Hat sich der entsprechend Abs. 1 nach den unternehmenseigenen Zahlen der DMB Rechtsschutz zu ermittelnde Vomhundertsatz in den letzten drei Jahren, in denen eine Prämienangleichung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so darf die DMB Rechtsschutz die Folgejahresprämie in der jeweiligen Anpassungsgruppe gem. Abs. 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach ihren Zahlen ermittelten Vomhundertsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Abs. 3 ergibt.
- (5) Die Prämienanpassung gilt für alle Folgejahresprämien, die ab 1. Januar des Folgejahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.
- (6) Erhöht sich die Prämie, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung der DMB Rechtsschutz mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Prämienhöhung wirksam werden sollte. Die DMB Rechtsschutz hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Prämienhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 11 Änderung der für die Prämienberechnung wesentlichen Umstände

- (1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif der DMB Rechtsschutz eine höhere als die vereinbarte Prämie rechtfertigt (z. B. die Erhöhung der Beschäftigtenzahl beim Rechtsschutz für Gewerbetreibende/selbständige Ärzte, Apotheker, medizinische Berufe und Bereiche gem. §§ 24, 28 und 28 a, die Vergrößerung der landwirtschaftlich genutzten Fläche beim Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz gem. § 27 sowie die Erhöhung der Jahresbruttomiete-/pacht beim Ver-

mieter-/Verpächter-Rechtsschutz gem. § 29), kann die DMB Rechtsschutz vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr die höhere Prämie verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif der DMB Rechtsschutz auch gegen eine höhere Prämie nicht übernommen, kann diese die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich die Prämie wegen der Gefahrenerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt die DMB Rechtsschutz die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der DMB Rechtsschutz ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat die DMB Rechtsschutz den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen. Die DMB Rechtsschutz kann ihre Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.

- (2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif der DMB Rechtsschutz eine geringere als die vereinbarte Prämie rechtfertigt, kann die DMB Rechtsschutz vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch die geringere Prämie verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand der DMB Rechtsschutz später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird die Prämie erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat der DMB Rechtsschutz innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Prämienberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann die DMB Rechtsschutz den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, wenn die Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers vorsätzlich oder grob fahrlässig war. Das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Rechtsschutzfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Angaben der DMB Rechtsschutz hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn, der DMB Rechtsschutz war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, kann die DMB Rechtsschutz den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Rechtsschutzfalls die Frist für die Kündigung der DMB Rechtsschutz abgelaufen war und er nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Rechtsschutzfalls noch den Umfang der Leistung der DMB Rechtsschutz ursächlich war.
- (4) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrenerhöhung mitversichert sein soll.

§ 12 Wegfall des versicherten Interesses

- (1) Der Vertrag endet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem die DMB Rechtsschutz davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihr die Prämie zu, die sie hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.
- (2) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Prämienperiode fort, soweit die Prämie am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstands der Versicherung vorliegt. Wird die nach dem Todestag nächste fällige Prämie bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der die Prämie gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird an Stelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrags mit Wirkung ab Todestag verlangen.
- (3) Wechselt der Versicherungsnehmer die im Versicherungsschein bezeichnete, selbst genutzte Wohnung oder das selbst genutzte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das Gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.
- (4) Wechselt der Versicherungsnehmer ein Objekt, das er für seine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit selbst nutzt, findet Abs. 3 entsprechend Anwendung, wenn das neue Objekt nach dem Tarif der DMB Rechtsschutz weder nach Größe noch nach Miet- oder Pachthöhe eine höhere als die vereinbarte Prämie rechtfertigt.
- (5) Wechselt der Versicherungsnehmer im Versicherungsschein bezeichnete, landwirtschaftlich von ihm selbst genutzte Flächen, Grundstücke, Gebäu-

de oder Gebäudeteile, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach der Übergabe des bisherigen Objekts eintreten. Das Gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplanter oder tatsächlicher Nutzung eintreten.

§ 13 Kündigung nach Versicherungsfall

- (1) Lehnt die DMB Rechtsschutz eine Deckungszusage ab, obwohl sie zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (2) Bejaht die DMB Rechtsschutz ihre Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und die DMB Rechtsschutz nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.
- (3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gem. Abs. 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gem. Abs. 2 zugegangen sein. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei der DMB Rechtsschutz wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsjahres, wirksam wird. Eine Kündigung der DMB Rechtsschutz wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 14 Gesetzliche Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).
- (2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei der DMB Rechtsschutz angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung der DMB Rechtsschutz dem Versicherten in Textform zugeht.

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 29 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
- (2) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher/eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- (1) Alle für die DMB Rechtsschutz bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an ihre aus dem Versicherungsschein zu ersehende Niederlassung gerichtet werden.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift der DMB Rechtsschutz nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die gegenüber dem Versicherungsnehmer abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte der DMB Rechtsschutz bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- (3) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, gelten bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Abs. 2 entsprechend.

3. Rechtsschutzfall

§ 17 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls

- (1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für den Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls erforderlich, hat er
 - a) der DMB Rechtsschutz den Rechtsschutzfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - b) die DMB Rechtsschutz vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
 - c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,

- a) Kosten auslösende Maßnahmen mit der DMB Rechtsschutz abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
- bb) für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, indem er z. B. (Aufzählung nicht abschließend):
 - nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
 - vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,
 - in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag zu erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen der DMB Rechtsschutz einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

- (2) Die DMB Rechtsschutz bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor die DMB Rechtsschutz den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt die DMB Rechtsschutz nur die Kosten, die sie bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- (3) Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung die DMB Rechtsschutz nach § 5 Abs. 1 a) und b) trägt. Die DMB Rechtsschutz wählt den Rechtsanwalt aus,
 - a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
 - b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und der DMB Rechtsschutz die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.
- (4) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser von der DMB Rechtsschutz im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist die DMB Rechtsschutz nicht verantwortlich.
- (5) Der Versicherungsnehmer hat
 - a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
 - b) der DMB Rechtsschutz auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.
- (6) Wird eine der in den Abs. 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die DMB Rechtsschutz berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Rechtsschutzfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die DMB Rechtsschutz den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der der DMB Rechtsschutz obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (7) Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung der Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsan-

walts zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalls gegenüber der DMB Rechtsschutz übernimmt.

- (8) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis der DMB Rechtsschutz abgetreten werden.
- (9) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die die DMB Rechtsschutz getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diese über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer der DMB Rechtsschutz auszuhändigen und bei deren Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an die DMB Rechtsschutz zurückzuzahlen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist die DMB Rechtsschutz zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als sie infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist die DMB Rechtsschutz berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 18 Entfällt

§ 19 Entfällt

§ 20 Zuständiges Gericht. Anzuwendendes Recht.

- (1) Klagen gegen die DMB Rechtsschutz
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die DMB Rechtsschutz bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach deren Sitz. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- (3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers
Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz der DMB Rechtsschutz.
- (4) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Formen des Versicherungsschutzes

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnete Fahrer oder berechnete Insassen dieser Motorfahrzeuge.
- (2) Der Versicherungsschutz kann auf gleichartige Motorfahrzeuge gem. Abs. 1 beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils Kraftträder, Personenkraft- und Kombiwagen, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse sowie Anhänger.
- (3) Abweichend von Abs. 1 kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz für ein oder mehrere im Versicherungsschein bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger (Fahrzeug) besteht, auch wenn diese nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind. Außerdem kann der Versicherungsschutz auch vereinbart werden zugunsten weiterer Personen als Eigentümer oder Halter auf sie bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer zugelassener oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehener Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhängern. Zu diesen Personen zählen der Ehepartner/eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner des Versicherungsnehmers, die minderjährigen Kinder sowie die unverheirateten, nicht in eingetragener oder

sonstiger Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

- (4) Der Versicherungsschutz umfasst:
 - Schadensersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 f aa),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g aa),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i aa),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j aa),
 - Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l).
- (5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.
- (6) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht in den Fällen der Abs. 1 und 2 auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den Versicherungsnehmer oder soweit vereinbart auf den in Abs. 3 Satz 2 genannten Personenkreis zugelassen oder nicht auf seinen/ihre Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.
- (7) Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für den Versicherungsnehmer und – soweit vereinbart – für den in Abs. 3 Satz 2 genannten Personenkreis auch bei der Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr (z. B. als Radfahrer, Fahrgast, Skater, Reiter oder Fußgänger).
- (8) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die DMB Rechtsschutz berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der der DMB Rechtsschutz obliegenden Leistung ursächlich war.
- (9) Ist in den Fällen der Abs. 1 und 2 seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht mehr auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet seines Rechts auf Herabsetzung der Prämie gem. § 11 Abs. 2 die Aufhebung des Versicherungsvertrags mit sofortiger Wirkung verlangen.
- (10) Wird ein nach Abs. 3 versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeugs tritt (Folgefahrzeug). Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in diesen Fällen auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahrzeugs zugrunde liegt. Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeugs ist der DMB Rechtsschutz innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrzeug ist zu bezeichnen. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeige- und Bezeichnungspflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt hat. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten ist die DMB Rechtsschutz berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der der DMB Rechtsschutz obliegenden Leistung ursächlich war. Wird das Folgefahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeugs erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgefahrzeugs ohne zusätzliche Prämie mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeugs innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeugs wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrzeug handelt.

§ 22 Fahrer-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannte Person bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers (Fahrzeug), das weder ihr gehört noch auf sie zugelas-

sen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist. Der Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer.

- (2) Unternehmen können den Versicherungsschutz nach Abs. 1 für alle Kraftfahrer in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für das Unternehmen vereinbaren. Diese Vereinbarung können auch Betriebe des Kraftfahrzeughandels und -handwerks, Fahrschulen und Tankstellen für alle Betriebsangehörigen treffen.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
 - Schadensersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 f aa),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g aa),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i aa),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j aa),
 - Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l).
- (4) Wird in den Fällen des Abs. 1 ein Motorfahrzeug zu Lande auf die im Versicherungsschein genannte Person zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, wandelt sich der Versicherungsschutz um in einen solchen nach § 21 Abs. 3, 4, 7, 8 und 10. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Motorfahrzeugs zu Lande ist eingeschlossen.
- (5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur, wenn der Fahrer von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatte. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die DMB Rechtsschutz berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Fahrers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Fahrer nach, dass seine Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der der DMB Rechtsschutz obliegenden Leistung ursächlich war.
- (6) Hat in den Fällen des Abs. 1 die im Versicherungsschein genannte Person länger als sechs Monate keine Fahrerlaubnis mehr, endet der Versicherungsvertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer das Fehlen der Fahrerlaubnis spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Sechsmonatsfrist an, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der Sechsmonatsfrist. Geht die Anzeige später bei der DMB Rechtsschutz ein, endet der Versicherungsvertrag mit Eingang der Anzeige.

§ 23 Entfällt

§ 24 Berufs-Rechtsschutz für Selbständige, Rechtsschutz für Firmen

- (1) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers. Mitversichert sind die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
 - Schadensersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (§ 2 f bb),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i bb),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j bb),
 - Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l),
 - Daten-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 24 Abs. 3).
- (3) Daten-Rechtsschutz vor Gerichten
 - a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gewerbliche, freiberufliche und sonstige selbständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers in Bezug auf die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen/Forderungen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten, die der Versicherungsnehmer in seiner gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit oder als Firma verarbeitet hat oder hat verarbeiten lassen (Daten-Rechtsschutz vor Gerichten) und für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gem. der §§ 43 und 44 BDSG, beschränkt auf den beruflichen Bereich.
 - b) Anspruch auf Rechtsschutz besteht von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

- (4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.
- (5) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbständige

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners i. S. d. § 3 Abs. 4 b). Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.
- (2) Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i. S. d. § 3 Abs. 4 b) lebenden volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
 - Schadensersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (§ 2 f bb),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (§ 2 g bb),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i bb),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j bb),
 - Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
 - Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l).
- (4) Wenn besonders vereinbart, gilt der in Abs. 3 genannte Arbeits-Rechtsschutz abweichend von § 2 b) ausschließlich für Fälle der rechtlichen Interessenwahrnehmung aus einer betrieblichen Altersversorgung und wegen Ruhestandsbezügen und Beihilfeleistungen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.
- (5) Der Versicherungsschutz kann um den Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten Bereich des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen erweitert werden.
- (6) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners i. S. d. § 3 Abs. 4 b). Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.
- (2) Mitversichert sind
 - a) die minderjährigen Kinder,
 - b) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i. S. d. § 3 Abs. 4 b) lebenden volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Soweit sich nicht aus der nachfolgenden Bestimmung etwas anderes ergibt, besteht jedoch kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern (Fahrzeug),
 - c) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die minderjährigen Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers.

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadensersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
 - Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
 - Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l).
- (4) Wenn besonders vereinbart, gilt der in Abs. 3 genannte Arbeits-Rechtsschutz abweichend von § 2 b) ausschließlich für Fälle der rechtlichen Interessenwahrnehmung aus einer betrieblichen Altersversorgung und wegen Ruhestandsbezügen und Beihilfeleistungen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.
- (5) Der Versicherungsschutz kann um den Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten Bereich des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen erweitert werden.
- (6) Es besteht ohne besondere Vereinbarung kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft.
- (7) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein, und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die DMB Rechtsschutz berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der der DMB Rechtsschutz obliegenden Leistung ursächlich war.
- (8) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die minderjährigen Kinder zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 25 umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und der Versicherungsnehmer, dessen mitversicherter Lebenspartner und die minderjährigen Kinder zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen der DMB Rechtsschutz später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

§ 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers als Inhaber des im Versicherungsschein bezeichneten land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebs sowie für den privaten Bereich des Versicherungsnehmers und die Ausübung nichtselbständiger Tätigkeiten.
- (2) Mitversichert sind
- a) der eheliche/eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner des Versicherungsnehmers i. S. d. § 3 Abs. 4 b),
 - b) die minderjährigen Kinder,
 - c) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i. S. d. § 3 Abs. 4 b) lebenden volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
 - d) die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, dort gemeldeten und im Ruhestand befindlichen Eltern des Versicherungsnehmers/Lebenspartners,
 - e) die im Versicherungsschein genannten, ausschließlich im Betrieb des Versicherungsnehmers tätigen, dort oder in räumlicher Nähe wohnhaften und im Grundbuch eingetragenen Mitinhaber sowie deren eheliche/eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen,
- f) die im Versicherungsschein genannten, ausschließlich im Betrieb des Versicherungsnehmers tätigen und dort oder in räumlicher Nähe wohnhaften Hoferben sowie deren eheliche/eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen,
 - g) die im Versicherungsschein genannten, ausschließlich im Betrieb des Versicherungsnehmers oder in räumlicher Nähe wohnhaften Alten-teiler sowie deren eheliche/eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen,
 - h) die in Abs. 1 und Abs. 2 a) bis g) genannten Personen in den Eigenschaften bezüglich der in Abs. 6 genannten Motorfahrzeuge als Eigentümer, Halter, Erwerber und Leasingnehmer, wenn und soweit diese bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind, außerdem als Mieter jedes von ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs sowie Anhängers, außerdem alle Personen als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieser Motorfahrzeuge,
 - i) die in Abs. 1 und Abs. 2 a) bis g) genannten Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und Insassen jedes Motorfahrzeugs, das weder ihnen gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
 - j) die im land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadensersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für land- und/oder forstwirtschaftlich selbst genutzte Nutzflächen, Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile sowie für eigene, zu land- und/oder forstwirtschaftlichen Zwecken verpachtete Nutzflächen (§ 2 c),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht auch für von Dritten für die Fahrzeuge des Versicherungsnehmers abgeschlossene Versicherungsverträge, mit Ausnahme gemieteter Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge sowie für die vorübergehende Vermietung von max. 10 Betten im Inland, wenn jeder einzelne Mietvertrag nicht über eine längere Dauer als 1 Jahr abgeschlossen wird und die einzelne Vermietung nicht gewerbesteuerpflichtig ist. Voraussetzung hierfür ist ferner, dass die Vermietung in einem dem landwirtschaftlichen Betrieb zugehörigen Gebäude erfolgt (§ 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
 - Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
 - Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l).
- (4) Daten-Rechtsschutz vor Gerichten
- a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die selbständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers in Bezug auf die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen/Forderungen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten, die der Versicherungsnehmer in seiner selbständigen Tätigkeit verarbeitet hat oder hat verarbeiten lassen (Daten-Rechtsschutz vor Gerichten) und für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gem. der §§ 43 und 44 BDSG, beschränkt auf den beruflichen Bereich.
 - b) Anspruch auf Rechtsschutz besteht von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.
- (5) Ergänzend zu § 2 k) (Beratungs-Rechtsschutz in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten) übernimmt die DMB Rechtsschutz für die anwaltliche Tätigkeit, die über eine Beratung hinausgeht, entweder
- a) die gesetzliche Vergütung des für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts bis zu einem Höchstbetrag von 500,- Euro oder
 - b) bei außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation die Vergütung des Mediators bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,- Euro bzw. für bis zu 5 Sitzungen und Stundensätzen von bis zu 200,- Euro. Sind nicht versicherte Personen als Partei am Mediationsverfahren beteiligt, trägt die DMB Rechtsschutz die Kosten anteilig im Zahlenverhältnis der versicherten zu den nicht versicherten Personen.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Mediator nicht Rechtsanwalt ist.

- (6) Versicherte Fahrzeuge sind Personenkraft- oder Kombiwagen, Krafträder, land- oder forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger (Fahrzeug). Versicherte Eigenschaften bezüglich bestimmter Fahrzeuge ergeben sich aus Abs. 2 h) und i).
- (7) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein, und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die DMB Rechtsschutz berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der der DMB Rechtsschutz obliegenden Leistung ursächlich war.
- (8) Abweichend von § 6 besteht Rechtsschutz für den Versicherungsnehmer für außerhalb des Geltungsbereichs nach § 6 Abs. 1 eintretende Rechtsschutzfälle und dort notwendige rechtliche Interessenvertretung ohne zeitliche Begrenzung. Der Höchstbetrag für Leistungen nach § 5 Abs. 1 zur notwendigen Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers beträgt außerhalb dieses Gebiets 150.000,- Euro. Der Höchstbetrag gilt auch für Rechtsschutzfälle durch vom Versicherungsnehmer über Internet im eigenen Namen und Interesse abgeschlossene Rechtsgeschäfte und die notwendige Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen innerhalb dieser Gebiete.
- (9) Der Versicherungsschutz kann um Verwaltungs-Rechtsschutz für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers innerhalb seines land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebs erweitert werden.
- (10) Der Versicherungsschutz kann teilweise abweichend von § 3 Abs. 3 d) auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren im beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers innerhalb seines land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebs erweitert werden.
- (11) Der Versicherungsschutz kann um den Spezial-Straf-Rechtsschutz für den beruflichen und privaten Bereich des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen innerhalb des land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebs erweitert werden.
- (12) Der Versicherungsschutz kann um den Verpächter-Rechtsschutz für zu land- und/oder forstwirtschaftlichem Betriebszweck verpachtete Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile im Eigentum des Versicherungsnehmers erweitert werden.
- (13) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.
- (14) Nach Berufsaufgabe des Versicherungsnehmers wandelt sich der Versicherungsvertrag in Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz gem. § 26 um, soweit nichts anderes vereinbart ist. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen der DMB Rechtsschutz später als sechs Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.
- (15) Rechtsschutz bei Solaranlagen/Photovoltaikanlagen/Stromerzeugung aus Biomasse/Windenergieanlagen
Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb einer Solaranlage, Photovoltaikanlage, einer Anlage zur Stromerzeugung aus Biomasse bis zu einer maximalen Leistung von 600 KW oder einer Windenergieanlage (sofern es sich nicht um Repowering-Anlagen oder Offshore-Anlagen handelt) stehen, soweit sich die Anlage im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person befindet bzw. der Eigentumserwerb nicht nur vorübergehend bezweckt ist. Die Anlage kann mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden sein und muss als Aufdachanlage auf einem Gebäude, das im Volleigentum des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person steht bzw. auf dem, sich im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person, befindlichen Grundstücks angebracht bzw. aufgestellt sein.

Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungsarten nach § 2 a), d), e), g) bb), i) bb) und j) bb). Die Leistungsart zu d) umfasst auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus entgeltlicher Stromspeisung. Insoweit trägt die DMB Rechtsschutz Kosten für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen bis zu einem Höchstbetrag von 15.000,- Euro je Rechtsschutzfall.

Die Regelung über den Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Solaranlagen gilt für thermische Solaranlagen und Photovoltaikanlagen, nicht jedoch für thermische Solarkraftwerke und photochemische Solaranlagen.

- (16) Der Versicherungsschutz kann auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit den gewerbesteuerpflichtigen Nebenbetrieben gegen Mehrprämie erweitert werden.

§ 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbständige

- (1) Versicherungsschutz besteht
 - a) für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers;
 - b) für den Versicherungsnehmer oder eine im Versicherungsschein genannte Person auch im privaten Bereich und für die Ausübung nichtselbständiger Tätigkeiten.
- (2) Mitversichert sind
 - a) der eheliche/eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner des Versicherungsnehmers oder der gem. Abs. 1 b) genannten Person i. S. d. § 3 Abs. 4 b),
 - b) die minderjährigen Kinder,
 - c) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i. S. d. § 3 Abs. 4 b) lebenden volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
 - d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechnete Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, die in Abs. 1 genannte Person, deren mitversicherte Lebenspartner oder deren minderjährige Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers,
 - e) die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadensersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
- Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b),
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile	(§ 2 c),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für den privaten Bereich, die Ausübung nichtselbständiger Tätigkeiten und im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern	(§ 2 d),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e),
- Sozialgerichts-Rechtsschutz	(§ 2 f),
- Verwaltungs-Rechtsschutz	(§ 2 g),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h),
- Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	(§ 2 k),
- Opfer-Rechtsschutz	(§ 2 l),
- Daten-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 28 Abs. 4),
- Erweiterter Arbeits-Rechtsschutz	(§ 28 Abs. 5),
- Antidiskriminierungs-Rechtsschutz	(§ 28 Abs. 6).
- (4) Daten-Rechtsschutz vor Gerichten
 - a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gewerbliche, freiberufliche und sonstige selbständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers in Bezug auf die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen/Forderungen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten, die der Versicherungsnehmer in seiner gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit oder als Firma verarbeitet hat oder hat verarbeiten lassen (Daten-Rechtsschutz vor Gerichten) und für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gem. der §§ 43 und 44 BDSG, beschränkt auf den beruflichen Bereich.

- b) Anspruch auf Rechtsschutz besteht von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.
- (5) Erweiterter Arbeits-Rechtsschutz
 Der gem. § 28 Abs. 3 versicherte Arbeits-Rechtsschutz erstreckt sich über die Bestimmung gem. § 2 b) hinaus für den Versicherungsnehmer in seinem gem. § 28 Abs. 1 a) versicherten gewerblichen, selbständigen oder freiberuflichen Bereich auch auf die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen als Arbeitgeber beim Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung für ein Beschäftigungsverhältnis. Insoweit trägt die DMB Rechtsschutz Kosten für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,- Euro, wenn die sich aus dem aufgehobenen Beschäftigungsverhältnis ergebenden Forderungen beider Seiten damit erledigt sind. Der Versicherungsschutz besteht erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartefrist).
- (6) Antidiskriminierungs-Rechtsschutz
 a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers zur Abwehr von Ansprüchen/Forderungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bzw. gleichartigen Bestimmungen anderer in- und ausländischer Rechtsvorschriften wegen der Verletzung von Benachteiligungsverboten. Der Rechtsschutz umfasst die Abwehr von Ansprüchen/Forderungen auf Unterlassung, Beseitigung, Duldung, Vornahme von Handlungen, Entschädigung oder Schadensersatz, die gegen den Versicherungsnehmer aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der seinem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, sofern Versicherungsschutz nicht bereits in anderen versicherten Leistungsarten gem. § 28 Abs. 3 enthalten ist.
 b) Der Rechtsschutzfall tritt entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 c) in dem Zeitpunkt ein, in dem der Versicherungsnehmer begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes oder anderer gleichartiger in- und ausländischer Rechtsvorschriften zu verstoßen. Der Rechtsschutz besteht nach Ablauf von drei Monaten ab Versicherungsbeginn für die Abwehr nach diesem Zeitraum entstandener vertraglicher Ansprüche/Forderungen.
 c) Die DMB Rechtsschutz trägt Kosten gem. § 5 Abs. 1 a) bis d), g) und h), 2 bis 4, 5 a) und 6 c) bis zu einem Höchstbetrag von 25.000,- Euro.
 d) Über die in Abs. c) genannte Regelung hinaus gelten die §§ 1, 2 und 3 mit Ausnahme des Abs. 2 a) und b), § 4 Abs. 2 und 3, §§ 7 bis 14 und 16 bis 20.
- (7) Der Versicherungsschutz für die gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers i. S. d. Abs. 1 a) kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden um:
 - Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz
 - Vertrags-Rechtsschutz für Hilfsgeschäfte
 - Vertrags-Rechtsschutz für „eingekaufte“ Dienstleistungen
 - Verwaltungs-Rechtsschutz im beruflichen Bereich
- (8) Der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz kann ausgeschlossen werden.
- (9) Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft im gewerblichen Bereich.
- (10) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die DMB Rechtsschutz berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der DMB Rechtsschutz obliegenden Leistung ursächlich war.
- (11) Wird die gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers aufgegeben, wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieser Umstände in Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz nach § 26 und Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken nach § 29 um.
- (12) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.
- § 28 a Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für selbständige Ärzte, Apotheker, medizinische Berufe und Bereiche**
- Der Versicherungsschutz nach § 28 a ARB für selbständige Ärzte, Apotheker, medizinische Berufe und Bereiche muss besonders vereinbart und im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sein.
- (1) Versicherungsschutz besteht
 a) für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers;
 b) für den Versicherungsnehmer oder eine im Versicherungsschein genannte Person auch im privaten Bereich und für die Ausübung nicht-selbständiger Tätigkeiten.
- (2) Mitversichert sind
 a) der eheliche/eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner des Versicherungsnehmers oder der gemäß Absatz 1 b) genannten Person i.S.d. § 3 Absatz 4 b),
 b) die minderjährigen Kinder,
 c) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i.S.d. § 3 Absatz 4 b) lebenden volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
 d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, die in Absatz 1 genannte Person, deren mitversicherte Lebenspartner oder deren minderjährige Kinder zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhänger,
 e) die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
 - Schadensersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile (§ 2 c),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für den privaten Bereich, die Ausübung nicht-selbständiger Tätigkeiten und im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern (§ 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
 - Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
 - Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l),
 - Daten-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 28 Abs. 4),
 - Erweiterter Arbeits-Rechtsschutz (§ 28 Abs. 5),
 - Antidiskriminierungs-Rechtsschutz (§ 28 Abs. 6).
- (4) Daten-Rechtsschutz vor Gerichten
 a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gewerbliche, freiberufliche und sonstige selbständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers in Bezug auf die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen/Forderungen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten, die der Versicherungsnehmer in seiner gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit oder als Firma verarbeitet hat oder hat verarbeiten lassen (Daten-Rechtsschutz vor Gerichten) und für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gem. der §§ 43 und 44 BDSG, beschränkt auf den beruflichen Bereich.
 b) Anspruch auf Rechtsschutz besteht von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

- (5) Erweiterter Arbeits-Rechtsschutz
Der gem. § 28 a Abs. 3 versicherte Arbeits-Rechtsschutz erstreckt sich über die Bestimmung gem. § 2 b) ARB hinaus für den Versicherungsnehmer in seinem gem. § 28 a Abs. 1 a) versicherten gewerblichen, selbständigen oder freiberuflichen Bereich auch auf die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen als Arbeitgeber beim Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung für ein Beschäftigungsverhältnis. Insoweit trägt die DMB Rechtsschutz Kosten für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,- Euro, wenn die sich aus dem aufgehobenen Beschäftigungsverhältnis ergebenden Forderungen beider Seiten damit erledigt sind. Der Versicherungsschutz besteht erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartefrist).
- (6) Antidiskriminierungs-Rechtsschutz
- a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers zur Abwehr von Ansprüchen/Forderungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bzw. gleichartigen Bestimmungen anderer in- und ausländischer Rechtsvorschriften wegen der Verletzung von Benachteiligungsverboten. Der Rechtsschutz umfasst die Abwehr von Ansprüchen/Forderungen auf Unterlassung, Beseitigung, Duldung, Vornahme von Handlungen, Entschädigung oder Schadensersatz, die gegen den Versicherungsnehmer aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der seinem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, sofern Versicherungsschutz nicht bereits in anderen versicherten Leistungsarten gem. § 28 a Abs. 3 ARB enthalten ist.
- b) Der Rechtsschutzfall tritt entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 c) in dem Zeitpunkt ein, in dem der Versicherungsnehmer begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes oder anderer gleichartiger in- und ausländischer Rechtsvorschriften zu verstoßen. Der Rechtsschutz besteht nach Ablauf von drei Monaten ab Versicherungsbeginn für die Abwehr nach diesem Zeitraum entstandener vertraglicher Ansprüche/Forderungen.
- c) Die DMB Rechtsschutz trägt Kosten gem. § 5 Abs. 1 a) bis d), g) und h), 2 bis 4, 5 a) und 6 c) bis zu einem Höchstbetrag von 25.000,- Euro.
- d) Über die in Abs. c) genannte Regelung hinaus gelten die §§ 1, 2 und 3 mit Ausnahme des Abs. 2 a) und b), § 4 Abs. 2 und 3, § 7 bis 14 und 16 bis 20 ARB.
- (7) Verwaltungs-Rechtsschutz für die selbständige Tätigkeit
Der Versicherungsschutz nach § 2 g) ARB erstreckt sich auch auf/ist erweitert um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers vor deutschen Verwaltungsbehörden und -gerichten.
- (8) Der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz kann für die selbst genutzte Immobilie im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers ausgeschlossen werden. Der Rechtsschutz für die privat genutzte Immobilie bleibt gem. § 29 ARB bestehen.
- (9) Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft im gewerblichen Bereich.
- (10) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die DMB Rechtsschutz berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der der DMB Rechtsschutz obliegenden Leistung ursächlich war.
- (11) Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz
Der Versicherungsschutz gemäß § 28 a Abs. 3 ARB besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers,
- a) die in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit (selbständige Ärzte, Apotheker, medizinische Berufe und Bereiche) des Versicherungsnehmers stehen;
- b) die der Versicherungsnehmer oder eine im Versicherungsschein genannte Person im Hinblick auf eine mögliche Einschränkung seiner beruflichen Tätigkeit für sich abgeschlossen hat.
- c) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen für Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft sowie aus Rechtsschutz-Versicherungsverträgen mit der DMB Rechtsschutz.
- d) Die DMB Rechtsschutz trägt Kosten gemäß § 5 Abs. 1 a) bis d), g) und h), 2 bis 4, 5 a) und 6 c) ARB bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,- Euro je Rechtsschutzfall.
- (12) Vertrags-Rechtsschutz für Hilfgeschäfte
- a) Der Versicherungsschutz nach § 2 d) ARB besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einrichtung und Erhaltung von Büro-, Praxis-, Betriebs- oder Werkstatträumen des Versicherungsnehmers und ihrer Einrichtungen stehen (Hilfgeschäfte).
- b) Kein Rechtsschutz besteht über die Ausschlüsse gemäß § 3 ARB hinaus für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- aus dem Bereich des Handelsvertreterrechts und des Maklerrechts;
- aus Miet-, Pacht-, Leasing- und vergleichbaren Nutzungsverhältnissen sowie der Anschaffung, Veräußerung, Finanzierung oder Belastung von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Praxen oder Teilen dieser.
- c) Die DMB Rechtsschutz trägt Kosten gemäß § 5 Abs. 1 a) bis d), g) und h), 2 bis 4, 5 a) und 6 c) ARB bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,- Euro je Rechtsschutzfall.
- (13) Vertrags-Rechtsschutz für „eingekaufte“ Dienstleistungen
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus vom Versicherungsnehmer privatrechtlich abgeschlossenen Dienstleistungsverhältnissen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Zweck seiner/s als Selbständiger oder freiberuflich Tätiger geführten Büros, Praxis, Betriebes oder Werkstatt stehen.
Die DMB Rechtsschutz trägt die Kosten gemäß § 5 Abs. 1 a) bis d), g) und h), 2 bis 4, 5 a) und 6 c) ARB bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,- Euro je Rechtsschutzfall.
- (14) Der Versicherungsschutz gem. § 28 a Absatz 11, 12 und 13 kann nur insgesamt als Modul ausgeschlossen werden („ohne Modul“).
- (15) Praxis-Vertrags-Rechtsschutz
Der Versicherungsschutz gem. § 28 a Absatz 3 ARB besteht für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Honorarforderungen und schuldrechtlichen Verträgen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit als selbständiger Arzt, Apotheker und der medizinischen Berufe und Bereiche.
Die DMB Rechtsschutz trägt die Kosten gemäß § 5 Abs. 1 a) bis d), g) und h), 2 bis 4, 5 a) und 6 c) ARB bis zu einem Höchstbetrag von 350.000,- Euro je Rechtsschutzfall.
- (16) Regress-Rechtsschutz
Erweiterung zum Sozial-Rechtsschutz gem. § 2 f) bb) ARB
Sofern besonders vereinbart, besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in dem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren, das sich aus Regressen durch die zuständigen Gremien der Kassenärztlichen Vereinigung und der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung wegen unwirtschaftlicher Verordnungsweise und unwirtschaftlicher Behandlungsweise ergibt.
Die DMB Rechtsschutz trägt Kosten gemäß § 5 Abs. 1 a) bis d), g) und h), 2 bis 4, 5 a) und 6 c) ARB bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,- Euro pro Quartal. Eine Selbstbeteiligung fällt nicht an. Für diese Leistungsart entfällt die Wartefrist.
- (17) Wird die gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers aufgegeben, wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieser Umstände in Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbständige nach § 26 ARB und Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken nach § 29 ARB um.
- (18) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.
- (19) Änderung der für die Prämienberechnung wesentlichen Umstände
Der Versicherungsnehmer ist insbesondere verpflichtet, nach Abschluss der Vorbereitungsphase und der Niederlassung/Geschäftsaufnahme dieses unverzüglich der DMB Rechtsschutz mitzuteilen.

§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als
 - a) Eigentümer,
 - b) Vermieter,
 - c) Verpächter,
 - d) Mieter,
 - e) Pächter,
 - f) Nutzungsberechtigtervon Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.
- (2) Die DMB Rechtsschutz trägt für diese Leistungsart bei vereinbarter Versicherung für die Eigenschaften als Eigentümer und Vermieter der im Versicherungsschein genannten Wohneinheiten die Kosten im Leistungsumfang nach § 5 abzüglich einer Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers je Rechtsschutzfall in der im Versicherungsschein genannten Höhe für in den ersten zwei Jahren ab Versicherungsbeginn gemeldete Rechtsschutzfälle. Wenn der Versicherungsnehmer in den ersten zwei Versicherungsjahren keinen Rechtsschutzfall gemeldet hat, reduziert sich seine Selbstbeteiligung auf die im Versicherungsschein genannte Höhe für der DMB Rechtsschutz danach gemeldete Rechtsschutzfälle, deren frühere Meldung dem Versicherungsnehmer nicht möglich war. Ist diese Leistungsart für ausschließlich selbst bewohnte Wohneinheiten als Eigentümer oder Mieter vereinbart, gilt die vom Versicherungsnehmer im Versicherungsantrag ausgewählte und im Versicherungsschein bestätigte Selbstbeteiligungsregel.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i bb),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j bb).

Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR 2012)

Diese besonderen Bedingungen müssen als Zusatzvereinbarung zu den ARB 2012 beantragt und im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sein.

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die DMB Rechtsschutz übernimmt nachfolgende, unter § 6 SSR aufgeführte Kosten in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren sowie in standes-, disziplinar- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren, wenn in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Versicherte ermittelt wird, Versicherte beschuldigt oder als Zeugen vernommen werden oder standes- oder disziplinarrechtliche Verfahren gegen Versicherte eingeleitet werden.

§ 2 Versicherte

- (1) Versicherungsschutz besteht
 - a) für die im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit des Unternehmens als Versicherungsnehmer sowie für seine Inhaber, gesetzlichen Vertreter und die von ihm beschäftigten Personen (Mitversicherte), in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer,
 - b) und/oder, soweit vereinbart, für den Versicherungsnehmer, seinen ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner im privaten Bereich sowie für den beruflichen Bereich in Ausübung einer nichtselbständigen Tätigkeit.
 - c) Mitversichert sind:
 - aa) die minderjährigen Kinder,
 - bb) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
 - cc) soweit über die PRESTIGE-Klauseln gesondert vereinbart, die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, im Ruhestand befindlichen Elternteile des Versicherungsnehmers oder seines ehelichen/eingetragenen Lebenspartners,
 - dd) soweit Versicherungsschutz gem. § 27 besteht, erstreckt sich dieser auf die in § 27 Abs. 2 genannten Personen.

- (2) Ändert der Versicherungsnehmer seine im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die neue Tätigkeit, wenn der Versicherungsnehmer die Änderung seiner Tätigkeit innerhalb von 2 Monaten nach deren Aufnahme anzeigt. Erfolgt die Anzeige später, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die neue Tätigkeit erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige bei der DMB Rechtsschutz.

§ 3 Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs der Verletzung von Vorschriften des Strafrechts. In Verfahren wegen des Vorwurfs einer nur vorsätzlich begehbaren Straftat besteht Rechtsschutz, soweit der Versicherungsnehmer selbst betroffen ist oder der Rechtsschutzgewährung für eine der nach § 2 SSR versicherten Personen nicht widerspricht. Der Versicherungsschutz besteht so lange, wie eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes nicht erfolgt. Wird rechtskräftig festgestellt, dass die versicherte Person die Straftat vorsätzlich begangen hat, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. In diesem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, der DMB Rechtsschutz die Kosten zu erstatten, die von ihr für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen wurden. Dies gilt nicht bei Abschluss des Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl.
- b) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit;
- c) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;
- d) die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt bei der Vernehmung einer versicherten Person als Zeuge, wenn diese Person die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand);
- e) die Stellungnahme eines Rechtsanwalts, die im Interesse des versicherten Betriebs notwendig wird, weil sich ein Ermittlungsverfahren auf den versicherten Betrieb bezieht, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige persönlich beschuldigt werden (Firmenstellungnahme);
- f) die verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Rechtsanwalts zur Unterstützung der Verteidigung in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz erfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren.

§ 4 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

- (1) Versicherungsschutz besteht aufgrund dieser Zusatzvereinbarung nicht für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung
 - a) einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts als Führer oder Halter eines Motorfahrzeugs,
 - b) einer Vorschrift des Kartellrechts sowie einer anderen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Kartellverfahren verfolgt wird,
 - c) einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch Selbstanzeige ausgelöst wird.
- (2) Es besteht kein Rechtsschutz für die gesetzlichen Vertreter/Organe juristischer Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit sofern der Spezial-Straf-Rechtsschutz i. V. m. den §§ 25, 26, 27, 28 und 28 a für den privaten Bereich abgeschlossen worden ist. Hiervon nicht betroffen sind ehrenamtliche Tätigkeiten.

§ 5 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls innerhalb des versicherten Zeitraums.

Als Auslöser eines Rechtsschutzfalls gilt:

- a) in Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist,
- b) in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren die Einleitung dieser Verfahren gegen den Versicherten,
- c) für den Zeugenbeistand die mündliche oder schriftliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage durch die Strafverfolgungsbehörde.

§ 6 Leistungsumfang

- (1) Die DMB Rechtsschutz trägt
 - a) die dem Versicherten auferlegten Kosten der vom Rechtsschutz umfassten Verfahren im Rahmen von § 5 Abs. 1 und 2;
 - b) die Kosten eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts bis zu den nachstehend genannten Höchstbeträgen.

Für Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten beträgt die Höchstentschädigung bei Selbständigen, Inhabern, gesetzlichen Vertretern und Prokuristen sowie bei Versicherten nach § 2 Abs. 1 b):

- im Ermittlungsverfahren 5.500,- Euro
- in der Hauptverhandlung je Verhandlungstag 2.200,- Euro
- in gerichtlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung 5.500,- Euro
- im Zeugenbeistand 2.800,- Euro.

Für Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten beträgt die Höchstentschädigung bei allen übrigen Versicherten:

- im Ermittlungsverfahren 1.500,- Euro
- in der Hauptverhandlung je Verhandlungstag 1.500,- Euro
- in gerichtlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung 1.500,- Euro
- im Zeugenbeistand 1.500,- Euro.

Die Höchstentschädigung für Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten bei Firmenstellungnahmen beträgt 3.000,- Euro. Die Höhe des im Einzelfall zu tragenden Betrags bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.

- die gesetzlichen Kosten für notwendige Reisen des für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der Ermittlungsbehörde, jedoch höchstens bis zu 3.000,- Euro;
 - die Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung erforderlich sind, jedoch höchstens bis zu einem Stundensatz des Sachverständigen von 300,- Euro, maximiert auf 25.000,- Euro für alle Gutachten;
 - die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwalts, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand;
 - die Reisekosten des Versicherten gem. § 5 Abs. 1 g) bis höchstens 3.000,- Euro an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses das persönliche Erscheinen angeordnet hat.
- (2) Die DMB Rechtsschutz sorgt für
- die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - die Zahlung eines zinslosen Darlehens für eine Kautionsleistung, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der von der DMB Rechtsschutz geleisteten Kautionsleistung ist neben dem beschuldigten Versicherten auch der Versicherungsnehmer verpflichtet, sofern er mit der Kautionsleistung der DMB Rechtsschutz einverstanden war.
- (3) a) Die DMB Rechtsschutz zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme und übernimmt zusätzlich höchstens die vereinbarte Strafkautionsleistung; dies gilt auch, wenn dem Versicherungsnehmer aufgrund desselben Rechtsschutzfalls neben den Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag im Spezial-Straf-Rechtsschutz auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts aus einem Versicherungsvertrag nach den ARB zustehen.
- b) Zahlungen zugunsten des Versicherungsnehmers und versicherter Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalls werden zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

§ 7 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Rechtsschutzfälle, die in Europa eintreten.

§ 8 Anzuwendendes Recht

Soweit hier nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 5 und 7 bis 20 der Allgemeinen Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen (DMB Rechtsschutz – ARB 2012).

Garantierter Einschluss von prämieneutralen Leistungserweiterungen/-verbesserungen zu §§ 21, 24 bis 29 ARB

Erweitert die DMB Rechtsschutz in der Zukunft den Leistungsumfang der jeweils versicherten Leistungsrisiken ohne Mehrprämie, wird der Versicherungsnehmer automatisch so gestellt, als hätte er diese Leistungen mitversichert. Die AuLa-Klausel bleibt hiervon unberührt.

Vorsorge-Rechtsschutz zu §§ 21 bis 29 ARB sowie zum Rechtsschutz für weitere Inhaber/Geschäftsführer gem. §§ 21, 25, 26 und 29 ARB

Besteht Versicherungsschutz gem. §§ 21 bis 29 oder Rechtsschutz für weitere Inhaber/Geschäftsführer gem. §§ 21, 25, 26 und 29 und ändert sich das Risiko des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person, indem:

- ein weiteres gem. dem Tarif der DMB Rechtsschutz versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt oder
- ein Versicherter eine gem. dem Tarif der DMB Rechtsschutz versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit aufnimmt oder
- die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt,

besteht Versicherungsschutz ohne Wartezeit im tariflichen Leistungsumfang (Standard oder EXPERT) und mit der gewählten Selbstbeteiligung. Versicherungsschutz besteht auch für vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf das neue oder geänderte Risiko.

Der Versicherungsnehmer hat der DMB Rechtsschutz das neue oder geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb von drei Monaten nach Entstehung anzuzeigen. Zeigt der Versicherungsnehmer das neue oder geänderte Risiko nicht innerhalb von drei Monaten an, entfällt hierfür der Versicherungsschutz. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen nach Zugang des neuen Versicherungsscheins seinen Widerruf in Textform erklärt.

AuLa (Automatische Leistungsaktivierung) zu §§ 21, 24 bis 29 ARB, prämieneutral

- Bei Einführung eines neuen, prämieneutralen, geänderten Tarif- und Bedingungswerks durch die DMB Rechtsschutz-Versicherung wird dieses mit der jeweiligen Hauptfälligkeit dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegt.
- Die DMB Rechtsschutz hat den Versicherungsnehmer zuvor über Prämienunterschiede ebenso zu informieren wie über wesentliche Änderungen des Versicherungs- und Leistungsumfangs.
- Stimmt der Versicherungsnehmer einer Umstellung des Vertrags auf ein neues Tarif- und Bedingungswerk nicht zu, so kommt es künftig zu keiner weiteren Anpassung mehr und der Vertrag besteht zu den bis dahin geltenden Bedingungen unverändert fort. Dies gilt auch, sofern der Versicherungsnehmer erst nach Übersendung der Versicherungsunterlagen von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht gem. § 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Gebrauch macht.
- Tritt zwischen der Einführung eines neuen Tarif- und Bedingungswerks und der Hauptfälligkeit des jeweiligen Versicherungsvertrags ein Rechtsschutzfall ein, der nur nach dem neuen (geänderten) Tarif- und Bedingungswerk versichert ist, wird die DMB Rechtsschutz dem Versicherungsnehmer die Umstellung des Vertrags bereits ab Einführung des neuen (geänderten) Tarif- und Bedingungswerks anbieten.

EXPERT- und PRESTIGE-Klauseln zu §§ 21, 25 bis 29 ARB

Diese besonderen Bedingungen müssen als Zusatzvereinbarung EXPERT oder PRESTIGE zu den ARB 2012 vereinbart werden und hierzu im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sein. Bei Vereinbarung von PRESTIGE ist der Versicherungsschutz von EXPERT immer enthalten. Die Klauseln gelten nur, sofern auch das Basisprodukt versichert ist.

EXPERT-Klauseln

Klausel 1 zu § 2 b) und f) ARB – Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber von Haushaltskräften

Die Leistungsarten Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) und Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f) gelten auch für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers als Arbeitgeber innerhalb hauswirtschaftlicher Beschäftigungsverhältnisse, sofern die gesetzliche Anmeldepflicht hierfür erfüllt ist. Erfasst werden auch Voll- oder Teilzeitkräfte, die im Privathaushalt für den Versicherungsnehmer und/oder mitversicherte Personen vertraglich vereinbarte Pflegeleistungen erbringen.

Klausel 2 zu § 2 k) ARB – Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht des § 2 k) ARB

Die DMB Rechtsschutz übernimmt abweichend von § 2 k) bei anwaltlicher Tätigkeit, die über Beratung hinausgeht, entweder

- die gesetzliche Vergütung des für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts bis zu einem Höchstbetrag von 500,- Euro oder
- bei außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation die Vergütung des Mediators bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,- Euro bzw. für bis zu 5 Sitzungen und Stundensätzen von bis zu 200,- Euro. Sind nicht versicherte Personen als Partei am Mediationsverfahren beteiligt, trägt die DMB Rechtsschutz die Kosten anteilig im Zahlenverhältnis der versicherten zu der/n nicht versicherten Person/en. Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Mediator nicht Rechtsanwalt ist.

Klausel 3 zu § 3 Abs. 2 f) bb) ARB – Streitigkeiten aus Kapitalanlagegeschäften

Abweichend von § 3 Abs. 2 f) bb) besteht Rechtsschutz innerhalb der Leistungsarten Schadensersatz- und Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz nach § 2 a) und d) auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Kapitalanlagegeschäften in ursächlichem Zusammenhang mit dem Ankauf, der Veräußerung, der Verwaltung von Wertpapieren (z. B. Aktien, Rentenwerten, Fondsanteilen), Wertrechte, die Wertpapieren gleichstehen, Beteiligungen an stillen Gesellschaften sowie Genossenschaften und deren Finanzierung bis zu einem Höchstbetrag für Leistungen nach § 5 Abs. 1 von 20.000,- Euro. Dieser Höchstbetrag gilt entsprechend § 5 Abs. 4 auch für die Summe dieser Leistungen zugunsten mehrerer versicherter Personen, wenn sich die Interessenwahrnehmung aller auf ein Anlageobjekt bezieht.

Der Rechtsschutz besteht unverändert nicht bei ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften. Ausgeschlossen vom Rechtsschutz sind ferner Beteiligungen an Abschreibungsgesellschaften und geschlossenen Fonds sowie deren Fremdfinanzierung.

Klausel 4 zu § 4 ARB – Anspruch auf Rechtsschutz auch für Fälle vor Versicherungsbeginn

Sollte ein Rechtsschutzfall nach § 4 Abs. 1, 2 und 4 vor Beginn des Versicherungsschutzes gem. § 7 oder während der Wartezeit eingetreten sein, gewährt die DMB Rechtsschutz Versicherungsschutz, wenn das betroffene Risiko bei Meldung des Schadensfalls mindestens seit fünf Jahren bei der DMB Rechtsschutz versichert ist und eine Meldung des Schadensfalls dem Versicherungsnehmer nicht früher möglich war.

Klausel 5 zu § 5 Abs. 5 b) ARB – Zinsloses Darlehen für eine Strafkautio

Als zinsloses Darlehen für eine zugunsten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zu stellende Kautio, um diesen/diese von Strafverfolgungsmaßnahmen gegen die eigene Person einstweilen zu verschonen, zahlt die DMB Rechtsschutz bis zu 250.000,- Euro. Für mehrfach zu stellende Kautionsbeträge erfolgt die Berechnung des Höchstbetrags gem. § 5 Abs. 5 b Satz 2 bis 4.

Klausel 6 zu § 6 ARB – Weltweiter Rechtsschutz ohne zeitliche Begrenzung mit höheren Versicherungssummen

Der Rechtsschutz des Versicherungsnehmers für außerhalb des Geltungsbereichs nach § 6 Abs. 1 eintretende Rechtsschutzfälle und dort notwendige rechtliche Interessenvertretung gilt ohne zeitliche Begrenzung. Der Höchstbetrag für Leistungen nach § 5 Abs. 1 zur notwendigen Wahrnehmung der

rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers

- ist innerhalb des in § 6 Abs. 1 genannten Gebiets unbegrenzt und
- beträgt außerhalb dieses Gebiets 250.000,- Euro.

Beide Höchstbeträge gelten auch für Rechtsschutzfälle durch vom Versicherungsnehmer über Internet im eigenen Namen und Interesse abgeschlossene Rechtsgeschäfte und die notwendige Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen innerhalb dieser Gebiete.

Klausel 7 zu § 13 Abs. 2 ARB – Kündigungsrecht für Versicherungsnehmer

Abweichend von § 13 Abs. 2 hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Versicherungsvertrag bereits nach einem Rechtsschutzfall zu kündigen, in dem die DMB Rechtsschutz ihre Leistungspflicht anerkannt hat.

Klausel 8 zu § 21, § 26 Abs. 2 b), § 28 Abs. 2 c) und § 28 a Abs. 2 c) ARB – Motorfahrzeuge der volljährigen Kinder

Die in § 21, § 26 Abs. 2 b), § 28 Abs. 2 c) und § 28 a Abs. 2 c) genannten volljährigen Kinder sind auch in der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern (Fahrzeug) mitversichert sowie alle Personen in der Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen von deren Fahrzeugen.

Klausel 9 zu § 21, § 26 Abs. 6, § 28 Abs. 9 und § 28 a Abs. 9 ARB – Erweiterung des Rechtsschutzes für Luft- und Wasserfahrzeuge im privaten Bereich

Abweichend von § 21, § 26 Abs. 6, § 28 Abs. 9 und § 28 a Abs. 9 besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der in § 21, § 26 Abs. 1 und Abs. 2 a) und b), § 28 Abs. 2 a), b), c) und § 28 a Abs. 2 a), b), c) genannten Personen als Fahrer, Eigentümer, Halter und Erwerber eines privat genutzten Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft.

Klausel 10 zu §§ 2 c), 27, 28, 28 a und 29 ARB – Wohnung eines Kindes am Ausbildungsort

Versicherungsschutz für die Leistungsart Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c) gilt auch für den Versicherungsnehmer und seine Eigenschaft als Eigentümer oder Mieter eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das von einem der minderjährigen oder volljährigen Kinder des Versicherungsnehmers und/oder seines Lebenspartners am Ausbildungsort und während der Schulzeit oder der unmittelbar anschließenden beruflichen Erstausbildungszeit selbst bewohnt wird, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Dies gilt entsprechend auch für die genannten Kinder als Mieter oder Eigentümer des Objekts, nicht jedoch als Mieter des Versicherungsnehmers oder einer der mitversicherten Personen. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Klausel 11 zu §§ 25, 26, 28 und 28 a ARB – Rechtsschutz für Solaranlagen/Photovoltaik/Windenergieanlage

Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb einer Solaranlage (Photovoltaikanlage/Windenergieanlage – sofern es sich nicht um Repowering-Anlagen oder Offshore-Anlagen handelt) stehen, soweit sich die Anlage im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person befindet bzw. der Eigentumserwerb nicht nur vorübergehend bezweckt ist. Die Anlage kann mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden sein und muss als Aufdachanlage auf einem Gebäude, das im Volleigentum des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person steht bzw. auf dem, sich im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person, befindlichen Grundstücks angebracht bzw. aufgestellt sein. Der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Person muss eine natürliche Person sein. Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungsarten nach § 2 a), d), e), g) bb), i) bb) und j) bb). Die Leistungsart zu d) umfasst auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus entgeltlicher Stromeinspeisung. Insoweit trägt die DMB Rechtsschutz Kosten für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen bis zu einem Höchstbetrag von 7.500,- Euro je Rechtsschutzfall. Die Regelung über den Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Solaranlagen gilt für thermische Solaranlagen und Photovoltaikanlagen, nicht jedoch für thermische Solarkraftwerke und photochemische Solaranlagen.

Klausel 12 zu §§ 25, 26, 27, 28 und 28 a ARB – Aufhebungsvereinbarungen im Arbeitsrecht

Ergänzend zu §§ 25, 26, 27, 28 und 28 a besteht Rechtsschutz im privaten Bereich für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen beim Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung, mit der ein Beschäftigungsverhältnis nach § 2 b) und sich daraus ergebende Ansprüche erledigt sind. Kosten werden hier bis zu einer Höhe von 1.000,- Euro von der DMB Rechtsschutz übernommen.

Klausel 13 zu § 21 ARB – Fahrer-Rechtsschutz für die Familie im Notfall

Ergänzend zu § 21 Abs. 1 besteht Rechtsschutz auch für den Fahrer eines vom Versicherungsnehmer und mit dessen Zustimmung zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie eines Anhängers.

PRESTIGE-Klauseln

Klausel 1 zu §§ 25, 26, 27, 28 Abs. 1, § 28 a Abs. 1 ARB – Personenkreis

Zum mitversicherten Personenkreis des Versicherungsnehmers zählen

- minderjährige Enkelkinder des Versicherungsnehmers, sofern sie sich bei ihm in Obhut befinden sowie
- die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, im Ruhestand befindlichen Elternteile des Versicherungsnehmers oder dessen ehelichen/eingetragenen Lebenspartners

Klausel 2 zu §§ 2 b), 4 Abs. 1 Satz 3, 25, 26, 27, 28, 28 a ARB – Ruhestands-Berufs-Rechtsschutz

Abweichend von § 2 b) erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des im Ruhestand befindlichen Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person aus einer beruflichen Tätigkeit, die ausschließlich der Ergänzung seiner Ruhestandsbezüge dient, und aus dienst- oder versorgungsrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit vor dem Ruhestand ausgeübter Tätigkeit.

Klausel 3 zu § 2 f) ARB und EXPERT-Klausel 1 zu § 2 b) und f bb) ARB (Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber von Haushaltskräften) – Erweiterter Sozial(gerichts-)Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz gem. § 2 f) und EXPERT-Klausel 1 zu § 2 b) und f bb) für Verfahren im Zuständigkeitsbereich der deutschen Sozialgerichte beginnt bereits im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren.

Klausel 4 zu §§ 2 k), 3 Abs. 2 g) ARB und EXPERT-Klausel 2 zu § 2 k) ARB und § 27 ARB – Erweiterter Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

Die gem. der EXPERT-Klausel 2 zu § 2 k) erweiterte Leistung in Fällen des Beratungs-Rechtsschutzes nach § 2 k) ist wie folgt zusätzlich erweitert:

Die DMB Rechtsschutz übernimmt je Rechtsschutzfall Leistungen gem. § 5 Abs. 1 a)

- für über Beratung hinausgehende Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts im außergerichtlichen Bereich bis zu einem Höchstbetrag von 3.500,- Euro, nicht jedoch Kosten aufgrund gerichtlicher Interessenwahrnehmung und nicht im Zusammenhang mit Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen bzw. Aufhebung einer Lebenspartnerschaft;
- für über Beratung hinausgehende Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts im Erbrecht bis zu einem Höchstbetrag von 3.500,- Euro, wenn nach Versicherungsbeginn beim Versicherungsnehmer eine der Erkrankungen eintritt, die in der nachstehenden Dread-Disease-Liste aufgezählt sind und die ärztlich festgestellt ist, für den Versicherungsnehmer in der speziellen Eigenschaft als Erblasser;
- wenn ein gerichtliches Betreuungsverfahren vor einem deutschen Gericht für den Versicherungsnehmer als Betroffenen oder eine mitversicherte Person beantragt oder angeregt wird, für die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt innerhalb des Verfahrens bis zu einem Höchstbetrag von 3.500,- Euro.

Dread-Disease-Liste

Disease (engl.) = Krankheit, Erkrankung
Dread (engl.) = Angst, Furcht

Als Dread Disease wird eine schwere Krankheit oder auch eine Unfallverletzung bezeichnet. Gegen deren Folgen kann man sich in unterschiedlicher Form über die in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung abgedeckten Behandlungskosten hinaus versichern, z. B. gegen Berufsunfähigkeit etc. Die Versicherer bieten ihre unterschiedlichen Leistungen meistens für in speziellen Listen aufgezählte Krankheiten und Verletzungen an, beziehen damit eine Dread-Disease-Liste in die jeweiligen Vertragsunterlagen ein.

Dread-Disease-Liste

Liste der Krankheiten/Verletzungen, die als Rechtsschutzfall für den Erblasser-Beratungsrechts-Rechtsschutz (§ 2 k)) gelten:

Alzheimer, Angioplastie am Herzen, aplastische Anämie (Blutbildungsstörung), Arthritis, bakterielle Meningitis, Bauchspeicheldrüsenentzündung, benigner Hirntumor, Blindheit/Erblindung, Bypassoperation, Cardiomyopathie, Creutzfeldt-Jakob-Krankheit, Enzephalitis, Erwerbsunfähigkeit, Herzinfarkt, Herzklappenoperation, Herztransplantation, HIV-Infektion, Kinderlähmung (Poliomyelitis), Koma, Kopfverletzung ab Schädel-Hirn-Trauma II, Krebs, Lähmung, Lebererkrankung, Lungenerkrankung, maligner Hirntumor, Meningoenzephalitis, Motoneuron-Erkrankungen, Multiple Sklerose, Muskeldystrophie, Nierenversagen, Operation am offenen Herzen, Operation der Koronararterien, Organtransplantation, Parkinson'sche Krankheit, Pflegebedürftigkeit ab Stufe II, Pflegebedürftigkeit altersbedingt progressive supranukleäre Blickparese, Schlaganfall, schwerer Unfall, schwere Verbrennung, Sprachverlust, Taubheit, terminale Krankheit, Verlust von Gliedmaßen

Klausel 5 zu §§ 2 c), 5 Abs. 4, 29 ARB – Zweitwohnungs-Rechtsschutz außerhalb Deutschlands sowie Rechtsschutz für sämtliche selbstgenutzte Wohnungen/Grundstücke in Deutschland

Der Versicherungsschutz umfasst Haus- und Wohnungs-Rechtsschutz für den Versicherungsnehmer und dessen Ehe-/Lebenspartner in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigte sämtlicher innerhalb Deutschlands selbst genutzter Wohnungen/Grundstücke sowie zusätzlich einer ausschließlich für private Zwecke selbst bewohnten Zweitwohnung (z. B. Ferienwohnung/-haus) außerhalb Deutschlands im Geltungsbereich nach § 6 Abs. 1 ARB. Die DMB Rechtsschutz trägt je Rechtsschutzfall Kosten nach § 5 Abs. 1 und 2 ARB bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,- Euro.

Klausel 6 zu §§ 21, 26, 27, 28 und 28 a ARB – Verkehrs-Rechtsschutz für Fahrzeuge außerhalb Deutschlands

Der Versicherungsnehmer ist in der Eigenschaft als Eigentümer oder Halter auch jedes außerhalb Deutschlands und innerhalb Europas (§ 6 Abs. 1) bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger versichert. Während der Versicherungsdauer bei der DMB Rechtsschutz gilt der Versicherungsschutz für ein zulassungspflichtiges Motorfahrzeug ab der Zulassung auf den Versicherungsnehmer, wenn das amtliche Kennzeichen der DMB Rechtsschutz innerhalb eines Monats mitgeteilt wird. Für ein zulassungsfreies Motorfahrzeug mit Versicherungskennzeichen gilt das Gleiche ab Beginn der hierfür vorgeschriebenen Kfz-Haftpflichtversicherung. Bei Fristüberschreitung beginnt der Versicherungsschutz für das Fahrzeug mit Eingang der Meldung bei der DMB Rechtsschutz.

Klausel 7 zu § 2 g) bb) ARB – Erweiterter Verwaltungs(gerichts-)Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz gem. § 2 g) bb) für Verfahren im Zuständigkeitsbereich der deutschen Verwaltungsgerichte beginnt bereits im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren.

Klausel 8 zu § 5 Absatz 3 c) ARB – Verzicht auf die Selbstbeteiligung

Sofern der Rechtsschutzfall durch eine Erstberatung mit Kosten von 190,- Euro zzgl. Mehrwertsteuer erledigt worden ist, werden die Beratungskosten ohne Anrechnung der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung übernommen.

Klausel 9 zu § 6 ARB – Weltweiter Rechtsschutz ohne zeitliche Begrenzung mit höheren Versicherungssummen

Der Rechtsschutz des Versicherungsnehmers für außerhalb des Geltungsbereichs nach § 6 Absatz 1 ARB eintretende Rechtsschutzfälle und dort notwendige rechtliche Interessenvertretung gilt ohne zeitliche Begrenzung. Der Höchstbetrag für Leistungen nach § 5 Absatz 1 zur notwendigen Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers

- ist innerhalb des in § 6 Absatz 1 genannten Gebiets unbegrenzt,
- beträgt außerhalb dieses Gebiets 350.000,- Euro.

Beide Höchstbeträge gelten auch für Rechtsschutzfälle durch vom Versicherungsnehmer über Internet im eigenen Namen und Interesse abgeschlossene Rechtsgeschäfte und die notwendige Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen innerhalb dieser Gebiete.

Klausel 10 zu § 5 Absatz 5 b) ARB – Zinsloses Darlehen für eine Strafkautions

Als zinsloses Darlehen für eine zu Gunsten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zu stellende Kautions, um diesen /diese von Strafverfolgungsmaßnahmen gegen die eigene Person einstweilen zu verschonen, zahlt die DMB Rechtsschutz bis zu 350.000,- Euro. Für mehrfach zu stellende Kautionsbeträge erfolgt die Berechnung des Höchstbetrags gemäß § 5 Absatz 5 b) Satz 2 bis 4 ARB.

Klausel 11 zu § 2 e) ARB – Erweiterter Steuer(gerichts-) Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz gemäß § 2 e) ARB für Verfahren im Zuständigkeitsbereich der deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichte in steuer- und abgaberechtlichen Streitigkeiten beginnt bereits im vorgeschalteten Einspruchsverfahren. Die DMB Rechtsschutz trägt hier Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 750,- Euro.

Klausel 12 zu § 5 Absatz 1 ARB – Übernahme von Reisekosten zum Versicherungsnehmer

Die DMB Rechtsschutz trägt die Reisekosten im Rahmen der Gebührenordnung eines im jeweiligen Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwaltes, wenn das Aufsuchen des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person an seinem inländischen Aufenthaltsort wegen Erkrankung oder infolge eines Unfalls (verminderte Mobilität) geboten war.

Sonderbedingungen zur Erweiterung des Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutzes gem. § 27 ARB

Diese besonderen Bedingungen müssen jeweils einzeln als Zusatzvereinbarung zum Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz nach § 27 ARB beantragt und im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sein. Soweit nicht ausdrücklich etwas abweichend vereinbart ist, gelten die grundlegenden Bestimmungen der Allgemeinen Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen (DMB Rechtsschutz – ARB 2012).

§ 1 Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 27 Abs. 9 ARB)

- (1) Wenn besonders vereinbart, besteht auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verwaltungsrechtlichen Auseinandersetzungen vor deutschen Verwaltungsbehörden und -gerichten für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers innerhalb seines land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebs (inkl. Cross Compliance).
- (2) In dieser Leistungsart entsteht ein Anspruch auf Rechtsschutz entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 c), wenn ein Rechtsschutzfall im versicherten Zeitraum ausgelöst wurde durch einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften, die der Versicherungsnehmer oder ein anderer begangen hat oder begangen haben soll. Der Versicherungsschutz besteht nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Die weiteren Bestimmungen der §§ 4 und 4 a gelten entsprechend.
- (3) Jede versicherte Person trägt je Rechtsschutzfall in dieser Leistungsart eine Selbstbeteiligung in vereinbarter Höhe an den von der DMB Rechtsschutz innerhalb des Leistungsumfanges nach § 5 zu erbringenden Leistungen.

§ 2 Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 27 Abs. 10 ARB)

Wenn besonders vereinbart, besteht teilweise abweichend von § 3 Absatz 3 d) auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren, die den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers innerhalb seines land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebs betreffen.

§ 3 Rechtsschutz für Verpächter landwirtschaftlicher Betriebe (§ 27 Abs. 12 ARB)

- (1) Wenn besonders vereinbart, besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers als Eigentümer eines in Deutschland liegenden und im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils zwecks land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebs und aus dem dafür abgeschlossenen Pachtverhältnis in der Eigenschaft als Verpächter.
- (2) Bei mehreren vom Versicherungsnehmer verpachteten Objekten muss jedes zu versichernde Objekt im Versicherungsantrag genau bezeichnet werden.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst auch Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten gem. § 2 e).
- (4) Die DMB Rechtsschutz trägt für diese Leistungsart die Kosten im Leistungsumfang nach § 5 abzüglich einer Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers je Rechtsschutzfall in vereinbarter Höhe.
- (5) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls entsprechend der Definition in § 4 Abs. 1 Satz 1 c) und nach Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten entsprechend Satz 3.

Sonderbedingungen zur Erweiterung des Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzes für Selbständige gem. § 28 ARB

Die besonderen Bedingungen müssen als Zusatzvereinbarung zu den ARB 2012 beantragt und im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sein.

§ 1 Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige

- (1) Der Versicherungsschutz gem. § 28 Abs. 3 besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers,
 - a) die in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers stehen;
 - b) die der Versicherungsnehmer oder eine im Versicherungsschein genannte Person im Hinblick auf eine mögliche Einschränkung seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit für sich abgeschlossen haben.
- (2) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen für Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft sowie aus Rechtsschutz-Versicherungsverträgen mit der DMB Rechtsschutz.

§ 2 Vertrags-Rechtsschutz für Hilfsgeschäfte von Selbständigen

- (1) Der Versicherungsschutz nach § 2 d) besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einrichtung und Erhaltung von Büro-, Praxis-, Betriebs- oder Werkstatträumen des Versicherungsnehmers und ihrer Einrichtungen stehen (Hilfsgeschäfte).
- (2) Kein Rechtsschutz besteht über die Ausschlüsse gem. § 3 hinaus für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen:
 - aus dem Bereich des Handelsvertreterrechts und des Maklerrechts;
 - aus Miet-, Pacht-, Leasing- und vergleichbaren Nutzungsverhältnissen sowie der Anschaffung, Veräußerung, Finanzierung oder Belastung von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Praxen oder Teilen dieser;
 - aus schuldrechtlichen Verträgen, die nicht bloße Hilfsgeschäfte zur eigentlichen Tätigkeit des Betriebs, der Praxis oder der Berufsausübung sind, wie z. B. Erwerb oder Reparaturen von Produktionsmaschinen.

§ 3 Vertrags-Rechtsschutz für „eingekaufte“ Dienstleistungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus vom Versicherungsnehmer privatrechtlich abgeschlossenen Dienstleistungsverhältnissen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Zweck seiner/s als Selbständiger oder freiberuflich Tätiger geführten Büros, Praxis, Betriebs oder Werkstatt stehen.

§ 4 Verwaltungs-Rechtsschutz im beruflichen Bereich von Selbständigen oder freiberuflich Tätigen

Der Versicherungsschutz nach § 2 g) erstreckt sich auch auf/ist erweitert um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers vor deutschen Verwaltungsbehörden und -gerichten.

§ 5 Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.
- (2) Versicherungsschutz besteht nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit).

§ 6 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht im Geltungsbereich Europas gem. § 6 Abs. 1. § 6 Abs. 2 findet hier keine Anwendung.

Anwaltskosten. Siehe hierzu *RVG*.

Anwaltssuche. Wir helfen Ihnen gerne bei der Suche nach einem Anwalt. Wir vermitteln Ihnen erfahrene und erfolgreiche Anwaltsbüros in der Nähe Ihres Wohnorts. Wir können gewährleisten, dass Sie in den empfohlenen Anwaltsbüros fachlich gut vertreten werden und dass die Abwicklung des Mandats mit einem Höchstmaß an Aufmerksamkeit für Sie und Ihre Probleme verbunden ist. Selbstverständlich können Sie auch weiterhin selbst einen Anwalt Ihres Vertrauens aussuchen. Sie erreichen unseren Service unter der deutschlandweit gebührenfreien Rufnummer **0800/36273248** von Montag bis Freitag von 8.00 bis 20.00 Uhr. Siehe auch *DMB RECHT-Hotline* und *Telefonische Erstberatung*.

ARB. Abkürzung für **Allgemeine Bedingungen** für die **Rechtsschutz-Versicherung**. Die ARB haben juristisch den Charakter von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Volksmund besser bekannt als „das Kleingedruckte“.

Auslandsschaden bedeutet, dass Ihr *Rechtsschutzfall* (siehe dort) sich außerhalb Deutschlands (siehe *Geltungsbereich*) ereignet. Wir übernehmen die Vergütung eines für Sie tätigen und am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen **oder** eines in Ihrer Nähe niedergelassenen deutschen Rechtsanwalts. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts am Ort des ausländischen Gerichts ist aber meistens empfehlenswerter. Liegt dieses Gericht mehr als 100 km von Ihrer Wohnung entfernt, übernimmt die DMB Rechtsschutz zusätzlich auch die Vergütung eines deutschen Rechtsanwalts in Ihrer Nähe, der für Sie den Kontakt zum Anwalt am Gerichtsort hält. Siehe auch *Geltungsbereich/Korrespondenz-Anwalt*.

Ausschlüsse/Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten. Auch in der Rechtsschutzversicherung ist nicht jedes denkbare Risiko versicherbar, da der Versicherungsschutz sonst zu bezahlbaren Tarifen nicht möglich wäre. Innerhalb der grundsätzlichlich versicherten Rechtsgebiete sind einige spezielle Risiken ausgeschlossen, die zumeist nur eine kleine Zahl der Versicherten betreffen. So ist das kostenmäßig völlig unüberschaubare „*Baurisiko*“ nicht versicherbar. Für Streitigkeiten aus dem Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht, z. B. Ehescheidungs-, Unterhalts- und Erbauseinandersetzung-Verfahren gilt das Gleiche. Zweck der Ausschlüsse ist natürlich, die Versicherungsprämie für einen möglichst breiten Kundenkreis attraktiv zu halten.

BaFin. Abkürzung für **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**. Das ist unsere Aufsichtsbehörde. Ihre Anschrift ist Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Deckungsschutz. Anderer Begriff für Kostenschutzzusage. Wenn wir Ihnen oder Ihrem Rechtsanwalt eine Deckungszusage zukommen lassen, so bedeutet dies, dass wir im Rahmen der ARB und der Vereinbarungen laut Antrag und Versicherungsschein regulieren.

Deckungssumme ist der Maximalbetrag, den wir im Rechtsschutzfall für Sie und Mitversicherte übernehmen. Siehe auch *Geltungsbereich*.

Dienstleistungen („eingekaufte“) Rechtsschutz bei eingekauften Dienstleistungen besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlich abgeschlossenen Dienstverhältnissen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zweck der selbständigen Tätigkeit stehen. Es handelt sich dabei um sog. Nebenleistungen. Nebenleistung meint nicht den Einkauf von Dienstleistungen in der eigentlichen selbständigen Tätigkeit des Unternehmens.

DMB. Abkürzung für **Deutscher Mieterbund**. Wir, die DMB Rechtsschutz-Versicherung AG, sind aber nicht mit dem Deutschen Mieterbund e. V. identisch. Dieser ist der Dachverband für die meisten regionalen Mietervereine. Der Deutsche Mieterbund e. V. hat unser Unternehmen zusammen mit einigen Mietervereinen 1982 gegründet und ist bis heute einer der Gesellschafter.

DMB RECHT Einigungshilfe. So heißt unsere Rechtsdienstleistung für Ihre schnelle Problemlösung durch eine Konfliktklärung ohne Gericht (Mediation). Siehe auch *Mediation*.

DMB RECHT Forderungshilfe. Die DMB Rechtsschutz stellt dem gewerblich tätigen Versicherungsnehmer im Rahmen des § 28 ARB und selbständigen Ärzten, Apothekern und Versicherungsnehmern in medizinischen Berufen und Bereichen im Rahmen des § 28 a ARB ein kostenpflichtiges Dienstleistungsangebot zur Verfügung, über das die Beauftragung eines Inkassodienstleisters (Bürgel Wirtschaftsinformationen) zur Einziehung von unbezahlten, fälligen und unstreitigen Forderungen erfolgen kann.

DMB RECHT-Hotline. Unter unserer deutschlandweit gebührenfreien Servicenummer **0800/36273248** haben Sie die schnelle Verbindung zu einem unabhängigen und erfahrenen Rechtsanwalt. Dieser informiert Sie über Ihre rechtlichen Möglichkeiten im Rahmen einer für Sie kostenlosen telefonischen Beratung. Sie erhalten eine Erstauskunft zu allen Rechtsgebieten, auch wenn die entsprechenden Risiken nicht bei uns versichert sind. Sie erreichen unseren Service von Montag bis Freitag von 8.00 bis 20.00 Uhr. Siehe auch *Anwaltssuche* und *Telefonische Erstberatung*.

DMB RECHT-Mail. Über unsere Serviceseite www.dmb-rechtsschutz.de/mail können Sie an 7 Tagen der Woche und 24 Stunden am Tag eine Mail zu Ihrem rechtlichen Problem senden. Ein unabhängiger Rechtsanwalt nimmt so schnell wie möglich Kontakt mit Ihnen auf. Siehe auch *DMB RECHT-Hotline*.

Erfolgsaussichten müssen wir u. a. auch prüfen. Von Anfang an überhaupt keinen Erfolg versprechende Verfahren würden zu einer ungerechtfertigten Belastung der Versicherungsgemeinschaft führen und sich letztlich negativ auf die Versicherungsprämien auswirken. Bei unterschiedlichen Auffassungen zu den Erfolgsaussichten hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit eines *Stichtentscheids* (siehe dort) durch den für ihn tätigen oder auch durch einen zusätzlich beauftragten Rechtsanwalt.

Erbrecht ist ein Teilgebiet des Bürgerlichen Rechts und regelt die Rechtsbeziehungen zwischen der Person, die etwas zu vererben hat, und denjenigen, die kraft Gesetzes davon etwas zu bekommen haben oder nach dem Willen des Vererbenden etwas bekommen sollen. Streitigkeiten aus diesem Rechtsgebiet sind aufgrund der völlig unabhsehbaren Kosten nicht versicherbar, da jedes Erbe andere Vermögenswerte enthält. Es gibt aber immerhin den Beratungs-Rechtsschutz, in dessen Rahmen Ihnen ein Rechtsanwalt oder Notar eine kostenmäßig versicherte Rechtsauskunft gibt, die Ihnen meistens auch schon weiterhilft. Voraussetzung ist eine schon eingetretene Veränderung Ihrer (erbrechtlichen) Rechtslage im versicherten Zeitraum (ohne Wartezeit!), die in der Praxis zumeist der sogenannte Erbfall ist. Das ist der Tod einer Person, die Vermögenswerte („Erbmasse“ genannt) hinterlässt.

Fahrlässigkeit liegt – vereinfacht ausgedrückt – vor, wenn Sie „aus Unachtsamkeit“ etwas angerichtet haben und dafür verantwortlich sein sollen, z. B. nach Verursachung eines Unfalls im Straßenverkehr.

Fahrerlaubnis/Führerschein müssen Sie als Lenker eines Kraftfahrzeugs vorweisen können, wenn Sie in dieser Eigenschaft im Rahmen des Verkehrsschutzrisikos versichert sein wollen.

Familienrecht ist ein Teilgebiet des Bürgerlichen Rechts und regelt die sich aus der Verwandtschaft ergebenden Rechtsbeziehungen zwischen Personen. Wegen der unabhsehbaren Vielfalt der denkbaren Streitigkeiten und der ebenso unabhsehbaren Kosten ist dieses Risiko nicht versicherbar. Ebenso wie beim Erb- und Lebenspartnerschaftsrecht gibt es allerdings den Beratungs-Rechtsschutz. In dessen Rahmen können Sie sich eine Rechtsauskunft durch einen Rechtsanwalt oder Notar einholen, die Ihnen zumeist schon für Ihr weiteres Verhalten Sicherheit bringt. Voraussetzung ist, dass sich Ihre Rechtslage innerhalb des versicherten Zeitraums (keine Wartezeit) verändert hat, z. B. durch Geburt eines Kindes, Trennung von Ehegatten.

Geltungsbereich. Sie genießen Rechtsschutz für weltweit eingetretene Rechtsschutzfälle. Für die Entscheidung Ihres Rechtsschutzfalls muss allerdings ein Gericht oder eine Behörde in Europa und den Anliegerstaaten des Mittelmeeres zuständig sein. Auch die Kanarischen Inseln, die Azoren und Madeira zählen noch zu diesem Bereich. Für manche Risiken, die durch zeitlich begrenzte Urlaubsreisen außerhalb dieser Gebiete (z. B. in Ostasien) entstehen, können auch die Kosten einer anwaltlichen Vertretung vor Ort abgedeckt sein. Wegen der Unabwägbarkeit der Höhe von Schäden hierdurch (oft völlig andere Gebührenregeln, mancherorts gar keine Regeln) ist der von uns zu übernehmende Höchstbetrag, die Deckungssumme, begrenzt. Siehe auch *Auslandsschaden/Deckungssumme/Korrespondenz-Anwalt*.

Internet-Rechtsschutz. Ein inzwischen häufig verwendeter Begriff für ein Risiko, das sich hauptsächlich aus Verträgen ergibt, die über eine Internetverbindung, also „online“ abgeschlossen wurden. Die meisten Streitigkeiten wegen nicht erfüllter Vertragspflichten fallen unter den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, wie in § 2 d) der ARB beschrieben.

Kaution können wir für Sie bis zum vereinbarten Höchstbetrag als Darlehen zur Verfügung stellen, wenn Ihnen Strafverfolgungsmaßnahmen (z. B. Untersuchungshaft, Beschlagnahme einer Sache) drohen, um diese einstweilen abzuwenden.

Korrespondenz-Anwalt. Gebräuchlicher Begriff für einen Rechtsanwalt mit Büro in Ihrer Nähe, der für Sie einen Rechtsstreit an einem weiter entfernten Gericht führt und mit einem zweiten, dort zugelassenen Rechtsanwalt für Sie korrespondiert oder sogar federführend Ihre Sache bearbeitet. Ist das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde mehr als 100 km Luftlinie von Ihrer Wohnung entfernt, ist auch eine dadurch entstehende zusätzliche Anwaltsvergütung versichert. Siehe auch *Auslandsschaden/Geltungsbereich*.

Kosten auslösende Maßnahme ist jedes Verhalten eines Beteiligten in einer Rechtsangelegenheit, das sofort oder später zu einer Rechnung von Anwalt oder Gericht führt. Wenn Sie sich zu einer Zivilklage gegen jemanden entschließen und Ihrem Anwalt den Auftrag für Ihre Vertretung erteilen, verdient dieser bereits bei Entgegennahme dieses Auftrags seine erste Gebühr, die Sie ganz sicher später – wenn nicht sofort – auf einer Rechnung wiederfinden. Das ist bereits eine Kosten auslösende Maßnahme, ebenso wie der Auftrag an Ihren Anwalt, Sie gegen die Klage eines anderen zu vertreten oder für Sie ein Rechtsmittel einzulegen.

Kündigung des Rechtsschutzvertrags. Zur Beendigung des Versicherungsvertrags ist eine schriftliche Kündigung erforderlich. Die Kündigungsfrist beträgt für Sie und uns drei Monate zum Ende eines Versicherungsjahres. Sie haben außerdem ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn wir zu Unrecht den Versicherungsschutz versagt haben sollten, was hoffentlich nicht vorkommt.

Lebenspartner. Ihr/e Lebenspartner/in genießt als mitversicherte Person den gleichen Versicherungsschutz wie Sie, wenn dies aufgrund Ihrer Angaben vor Vertragsabschluss im Versicherungsschein vermerkt ist. Kommt nach Vertragsbeginn als Single ein/e Lebenspartner/in hinzu, den/die Sie mitversichern wollen, geben Sie möglichst bald eine ansonsten formlose Mitteilung in Textform an die DMB Rechtsschutz. Siehe auch *Mitversicherte Personen*.

Mitversicherte Personen sind z. B. im Rechtsschutz für Mehrpersonenhaushalte neben Ihrem Ehegatten/Ihrer Ehegattin bzw. Lebenspartner die eigenen minderjährigen Kinder. Auch nicht verheiratete und nicht in Lebenspartnerschaft lebende volljährige Kinder sind in bestimmten Bereichen mitversicherbar, solange sie noch keine auf Dauer angelegte Berufstätigkeit aufgenommen haben. Während eines Studiums im Anschluss an die Schulzeit wären sie z. B. noch mitversichert. Siehe auch *Lebenspartner*.

Mediation ist ein außergerichtliches Verfahren zur Konfliktregelung. Der Mediator hilft dabei, dass die Beteiligten eine einvernehmliche Lösung finden. Siehe auch *DMB RECHT–Einigungshilfe*.

Obliegenheiten müssen leider sein und gibt es bei allen Versicherungsarten. Sie regeln bestimmte Pflichten des Versicherten gegenüber dem Versicherungsunternehmen. In der Rechtsschutzversicherung müssen Sie als Versicherungsnehmer z. B. Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten, schon allein, damit er Ihre Chancen zutreffend beurteilen kann. Wir müssen auch über einen Rechtsschutzfall frühzeitig unterrichtet werden, natürlich auch wahrheitsgemäß. *Vor Kosten auslösenden Maßnahmen* (siehe dort) sollten Sie Rücksprache mit uns nehmen, damit wir überprüfen, ob ein Versicherungsschutz in Frage kommt, im Grunde also alles Selbstverständlichkeiten. Die Obliegenheiten sind in § 17 ARB geregelt.

Ombudsmann. Die DMB Rechtsschutz-Versicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Diese Mitgliedschaft ist freiwillig und Ausdruck unseres Bemühens, unsere Entscheidungen einer kritischen Prüfung von außen zu unterziehen und hiermit Kundenfreundlichkeit zu praktizieren. Unsere Kunden haben als besonderen Service die Möglichkeit, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sind und sofern private Risiken betroffen sind. Das Verfahren ist für die Kunden unserer Gesellschaft kostenfrei. Beschwerden sind zu richten an:

Versicherungsombudsmann e. V., Leipziger Straße 121, 10117 Berlin
oder: Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

Telefon: 0800/3696000 (kostenlos), Fax: 0800/3699000,
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

www.versicherungsombudsmann.de

Opfer-Rechtsschutz. Das ist eine Hilfe, wenn Sie Opfer einer schweren Straftat wurden. Wer körperlich und seelisch schwer leiden musste, kann sich im Strafverfahren gegen den/die Täter/in von einem Rechtsanwalt vertreten lassen, dessen Tätigkeit dann der des Staatsanwalts ähnlich ist. Im § 2 der ARB beim Buchstaben I) ist genau aufgezählt, wofür Ihr Rechtsschutz als Opfer oder auch Zeuge greift.

Prämienanpassung. Wir müssen uns die Möglichkeit offen halten, auf stark veränderte Rahmenbedingungen durch Erhöhung von Prämien (mit einer gewissen Zeitverzögerung) reagieren zu können, z. B. wenn es zu einer Gesetzesänderung kommt, aufgrund derer die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichte sich erhöhen. Selbstverständlich gilt umgekehrt auch, dass Prämien bei günstiger Veränderung der Umstände vermindert werden müssen. Eine Erhöhung oder auch Senkung der Versicherungsteuer müssen wir an Sie weitergeben. Auch wenn sie in der Versicherungsprämie enthalten ist, berechtigt eine Erhöhung nicht zur Kündigung des Versicherungsvertrags!

Rechtsberatung/Telefonische Erstberatung. Unter unserer deutschlandweit gebührenfreien Servicenummer **0800/36273248** haben Sie die schnelle Verbindung zu einem unabhängigen und erfahrenen Rechtsanwalt. Dieser informiert Sie über Ihre rechtlichen Möglichkeiten im Rahmen einer für Sie kostenlosen telefonischen Beratung. Sie erhalten eine Erstauskunft zu allen Rechtsgebieten, auch wenn die entsprechenden Risiken nicht bei uns versichert sind. Sie erreichen unseren Service von Montag bis Freitag von 8.00 bis 20.00 Uhr. Siehe auch *Anwaltssuche* und *Telefon-Service*.

Rechtsschutzfall meint das Gleiche wie der gebräuchlichere Begriff „Versicherungsfall“. Grundvoraussetzung für unsere Leistung ist der Eintritt des Rechtsschutzfalls im versicherten Zeitraum, teilweise nach Ablauf einer *Wartezeit* (siehe dort). § 4 ARB regelt dies im Einzelnen. Siehe auch *Vorvertraglichkeit*.

Reisekosten zu einem ausländischen Gericht oder einer ausländischen Behörde ersetzen wir Ihnen, wenn Sie als Beschuldigter oder Partei eine Ladung dorthin erhalten haben. Die Erstattung erfolgt im Rahmen der Gebührensätze für deutsche Rechtsanwälte, die auch im *RVG* festgelegt sind. In der Regel können Sie damit ausreichend komfortabel reisen.

RVG. Abkürzung für **RechtsanwaltsVergütungsGesetz**. Hierin ist festgelegt, wie Rechtsanwälte in den verschiedenen Tätigkeitsgebieten ihr Honorar zu berechnen haben. Z. B. ist in Zivilsachen die Höhe des Anwaltshonorars vom Streitwert abhängig, in Strafsachen gilt ein Gebührenrahmen, innerhalb dessen das Honorar sich bewegen muss. Siehe auch *Streitwert*.

Single-Tarif. Für Alleinstehende wie auch für Alleinstehende/Alleinerziehende mit Kind/ern bieten wir einen gesonderten Tarif an.

Stichentscheid kann ein von Ihnen ausgesuchter Rechtsanwalt uns gegenüber abgeben, wenn Sie sich gegen unsere ablehnende Entscheidung über eine Deckungsanfrage wegen mangelnder *Erfolgsaussichten* (siehe dort) wehren wollen. Genauer regelt § 3 a der ARB.

Streitwert spielt eine Rolle in zivil- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten und bezeichnet als Grundlage für Kostenberechnungen das in Geld bemessene Interesse einer Partei an der Sache. Ganz einfach ist es, wenn Sie von Ihrem Gegner eine bestimmte Zahlung verlangen. Dann ist dieser Betrag der Streitwert. Verlangen Sie die Herausgabe einer Sache, dann ist es deren aktueller Marktwert. Wollen Sie, dass Ihr Gegner ein bestimmtes Verhalten unterlässt, z. B. Ruhestörungen, Belästigungen o. Ä., dann wird der Streitwert vom Gericht nach bestimmten Erfahrungssätzen geschätzt. Siehe auch *RVG*.

Telefonische Erstberatung. Unter unserer deutschlandweit gebührenfreien Servicenummer **0800/36273248** haben Sie die schnelle Verbindung zu einem unabhängigen und erfahrenen Rechtsanwalt. Dieser informiert Sie über Ihre rechtlichen Möglichkeiten im Rahmen einer für Sie kostenlosen telefonischen Beratung. Sie erhalten eine Erstauskunft zu allen Rechtsgebieten, auch wenn die entsprechenden Risiken nicht bei uns versichert sind. Sie erreichen unseren Service von Montag bis Freitag von 8.00 bis 20.00 Uhr. Siehe auch *Anwaltssuche* und *DMB RECHT–Hotline*.

Vergehen. So nennt man Straftaten, für die das Gesetz bei Freiheitsstrafen eine Untergrenze von weniger als einem Jahr oder eine Geldstrafe vorsieht. Beginnt die gesetzlich angedrohte Mindeststrafe bei einem Jahr Freiheitsentzug, gilt die Tat als Verbrechen.

Verkehrs-Rechtsschutz ist ein weiter Begriff/Oberbegriff, je nach Zusammenhang mit unterschiedlicher Reichweite. Einerseits werden bestimmte Alltagsrisiken, wegen denen es oft Probleme gibt, als versichert aufgezählt. Andererseits sind diese bestimmten Objekten (Fahrzeugen) und Eigenschaften zugeordnet (z. B. mal als Halter oder Fahrer eines Kraftfahrzeugs, mal als Fußgänger, Skater, Reiter oder Radfahrer, mal als Insasse eines Fahrzeugs usw.). Viele der Risiken, Objekte und Eigenschaften sind in den einzelnen Risikokombinationen unterschiedlich enthalten. Die umfangreichste enthält die bei Rechtsschutzversicherern unter dem Namen Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz häufige Risikokombination. Der bei allen Versicherern kurz und einzeln benannte Verkehrs-Rechtsschutz gilt für ein einzelnes Motorfahrzeug und alle sich darin berechtigt befindenden Personen, also nicht nur Fahrer, sondern auch Insassen. Der Versicherungsnehmer (= unser direkter Vertragspartner) als einzelne Person ist auch als berechtigter Fahrer eines anderen Fahrzeugs bis zum Fahrrad sowie als Fußgänger oder Fahrgast in öffentlichen Verkehrsmitteln versichert. Außerdem kann der Verkehrs-Rechtsschutz auf alle Motorfahrzeuge der Mitglieder einer Familie (Eltern und Kinder, nicht Großeltern) und dafür geltende Eigenschaften dieser Personen (z. B. Halter, Eigentümer) ausgedehnt werden.

Vorvertraglichkeit eines *Rechtsschutzfalls* (siehe dort) führt dazu, dass kein Versicherungsschutz besteht. Bei manchen Risiken gilt das Gleiche für einen Rechtsschutzfall in der *Wartezeit* (siehe dort). Die Rechtsschutzversicherung ist ebenso wie andere Versicherungsarten eine Vorsorgeversicherung. Es soll verhindert werden, dass jemand, sobald die Kosten einer rechtlichen Auseinandersetzung für ihn zu befürchten sind, sich auf Kosten einer schon bestehenden Versichertengemeinschaft in deren Schutz begibt.

Wartezeit. Sie gilt für bestimmte Leistungsarten, wie in § 4 Abs. 1 ARB oder zusätzlichen Bedingungen genannt. Sie beträgt drei Monate und bedeutet, dass für in dieser Zeit eingetretene *Rechtsschutzfälle* (siehe dort) kein Versicherungsschutz besteht. Siehe auch *Vorvertraglichkeit*.

Wohnungswechsel/Umzug. Ist Ihre Wohnung schon über den Wohnungs-Rechtsschutz bei uns versichert, so lässt sich ähnlich wie bei einer Hausratversicherung der Versicherungsschutz mit dem beendeten Umzug fast automatisch auf die Nachfolgewohnung übertragen. Geben Sie uns Ihre neue Anschrift aber möglichst bald an. Streitigkeiten um das beendete Mietverhältnis können noch versichert sein, etwa wegen angeblich nicht ordentlich erledigter Schönheitsreparaturen. Sinngemäß das Gleiche gilt auch für Wechsel eines nicht selbst bewohnten und vermieteten Objekts.

DMB Rechtsschutz-Versicherung AG

Bonner Straße 323, 50968 Köln

Telefon: 0221/37638-0

Fax: 0221/37638-11

www.dmb-rechtsschutz.de

